

Landkreis Stendal • Postfach 10 14 55 • 39554 Hansestadt Stendal

mit Postzustellungsurkunde

UKA Umweltgerechte Kraftanlagen
GmbH & Co. KG
Dr.-Eberle-Platz 1

01662 Meißen

Amt: **Umweltamt
SG Immissionsschutz**

Auskunft erteilt: Frau Klein

Dienstsitz: Arnimer Str. 1-4
39576 Stendal

Zimmer: : 002

Telefon: +49 3931 607274

Fax: +49 3931 213060

E-Mail: bianka.klein@landkreis-stendal.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
70i.06/2024-01021

Datum
11.12.2025

GENEHMIGUNGSBESCHEID Nr. 09.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieser Genehmigungsbescheid umfasst 48 Seiten und 4 Anlagen. Zu diesem Bescheid gehören zwei Ordner Antragsunterlagen.

Gliederung:

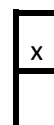
I. ENTSCHEIDUNG	1
II. ANTRAGSUNTERLAGEN	3
III. NEBENBESTIMMUNGEN	3
IV. BEGRÜNDUNG	21
V. HINWEISE	44
VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	48

Anlagen:

Anlage 1:	Verzeichnis der Antragsunterlagen
Anlage 2:	Rechtsquellenverzeichnis
Anlage 3:	Prüfbericht (Statik) R 72/25 vom 07.07.2025
Anlage 4:	Formular Luftfahrt

Ausfertigungen:

Ausfertigung 1	Antragsteller
Ausfertigung 2	Genehmigungsbehörde



Postanschrift:

Hospitalstraße 1 - 2 | 39576 Hansestadt Stendal
Tel.: +49 3931 60-6 | Fax: +49 3931 213060
E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-stendal.de
EGVP vorhanden *

Öffnungszeiten:

Angaben zu den Öffnungszeiten
der Behörde unter:
www.landkreis-stendal.de

Bankverbindung:

Kreissparkasse Stendal
IBAN DE63 8105 0555 3010 0029 38
BIC NOLADE21SDL

Hinweise für die Informationen zum Datenschutz gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) unter:
www.landkreis-stendal.de/de/datenschutz.html

*Hinweise für den Zugang für schriftformersetzende elektronische Dokumente unter: www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html



I. Entscheidung

I.1 Auf der Grundlage der §§ 4, 6, 10 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. Nummer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird hiermit dem Unternehmen

UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG
Dr.-Eberle-Platz 1
01662 Meißen

auf Antrag vom 22.02.2024, eingegangen am 05.03.2024, zuletzt vervollständigt am 17.09.2025, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen (unbeschadet der Rechte Dritter) für die

Errichtung und den Betrieb von 4 Windkraftanlagen (WKA)
im Windpark (WP) Pollitz

an folgenden Standorten in 39615 Gemeinde Aland und 39615 Gemeinde Zehrental

<u>WKA-Nr.</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>	<u>X - Rechtswert</u> <u>ETRS 89 (Zone 32)</u>	<u>Y - Hochwert</u> <u>ETRS 89 (Zone 32)</u>
N 1	Pollitz	3	28	675062,70	5871332,73
N 2	Pollitz	3	17	675229,91	5870955,34
S 1	Groß Garz	3	189/19	675809,00	5870022,00
S 2	Groß Garz	3	189/8	676068,78	5869711,52

die Genehmigung erteilt.

I.2 Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von 4 WKA des Typs Nordex N175-6.8 mit einer Nabenhöhe von 179 m, einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Gesamthöhe von 266,5 m mit jeweils 6,8 MW installierter Leistung.

Die geplanten Anlagen bestehen im Wesentlichen aus:

- Turm mit Fundament
- Rotor mit Blattverstellung
- Antriebsstrang mit Generator einschließlich Bremssysteme und Windnachführung
- Transformator
- Zuwegung und Kranstellfläche.

I.3 Die Genehmigung schließt folgende, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein:

- Baugenehmigung gemäß § 71 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA)
- denkmalrechtliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 1 und 8 Denkmalschutzgesetz Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA)
- zur Durchführung des § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderliche Entscheidungen

Entscheidungen aufgrund von Planfeststellungsverfahren und atomrechtlicher Vorschriften sowie Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind von dieser Genehmigung ausgeschlossen.

I.4 Die luftverkehrsrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i.V.m. § 12 Abs. 4 LuftVG ist erteilt.

- I.5 Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III dieses Bescheides gebunden.
- I.6 Die Genehmigung wird unter den **Bedingungen des Abschnittes III Nr. 2.1 und Nr. 3.2** dieses Bescheides erteilt.
- I.7 Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

II. ANTRAGSUNTERLAGEN

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zugrunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III. NEBENBESTIMMUNGEN

III.1 Allgemein

- III.1.1 Die Anlagen sind entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt II dieses Bescheides genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden
- III.1.2 Der Genehmigungsbescheid ist am Betriebsort aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- III.1.3 Der Baubeginn und die Inbetriebnahme der WKA sind der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- III.1.4 Nach Errichtung der WKA sind die genauen Lagekoordinaten zu ermitteln und spätestens mit der Inbetriebnahmeanzeige der zuständigen Überwachungsbehörde zu übermitteln. Die Koordinaten sind in den Bezugssystemen ETRS89 und World Geodetic System (WGS 84) anzugeben.
- III.1.5 Zur Inbetriebnahme der Anlagen hat der Betreiber der zuständigen Überwachungsbehörde gemäß § 52b Abs. 1 BImSchG anzuzeigen, welche Person nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt (Betriebsverantwortlicher). Name, Anschrift, Dienststellung, Telefon- und Fax-Nr. sind zu benennen. Veränderungen hinsichtlich des Betreibers sind der zuständigen Überwachungsbehörde unaufgefordert mitzuteilen.
- III.1.6 Ein Wechsel des Betreibers bzw. der Verkauf der WKA ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- III.1.7 Betriebsstörungen, Stillstände wegen Abschaltungen durch Sturm und Eisansatz, Inspektionsergebnisse, Wartungs- bzw. Ersatzmaßnahmen und sonstige Vorkommnisse sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. Das Tagebuch ist für die gesamte Betriebszeit aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- III.1.8 Die WKA sind eindeutig zu kennzeichnen. Hierzu ist an den Anlagen im Bereich des Turmzuganges jeweils eine Beschriftung mit Anlagenbezeichnung, Name und Adresse des Betreibers sowie Telefonnummer eines Ansprechpartners für Notfälle dauerhaft lesbar anzubringen.
- III.1.9 Die erteilte Genehmigung für die einzelne Anlage erlischt, wenn nach Bestandskraft des Bescheides nicht innerhalb von 3 Jahren der Betrieb der Anlage aufgenommen wurde. Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die einzelnen Anlagen über einen Zeitraum von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben wurden.
- III.1.10 Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb der Anlage(n) einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Behörde unverzüg-

lich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.

Nach einer Betriebseinstellung ist die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes zu gewährleisten. Abfälle sind nach Betriebseinstellung unverzüglich ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Mit der Anzeige der Stilllegung ist daher ein Konzept zur Sicherstellung der Erfüllung der Betreiberpflichten nach Stilllegung der Anlage unaufgefordert bei der für den Vollzug des BImSchG zuständigen Behörde vorzulegen.

III.2 Bauordnungsrecht

III.2.1 Die Genehmigung für die bauliche Anlage wird **unter der aufschiebenden Bedingung** erteilt, dass der Genehmigungsbehörde vor Beginn der Bauarbeiten ein geeignetes Sicherungsmittel (bevorzugt Bankbürgschaft) zur Finanzierung der Kosten des Rückbaus aller nicht einer Folgenutzung zugänglichen Anlagenteile nach dauerhafter Nutzungsaufgabe zu übergeben ist.

(§ 71 Abs. 3 Satz 2 BauO LSA)

Die Sicherheit ist zu Gunsten des Landkreises Stendal, der für eine erforderliche spätere Durchsetzung des Rückbaus zuständig ist, zu leisten. Mit den Bauarbeiten darf begonnen werden, wenn die Genehmigungsbehörde das Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat. Erst dann entfaltet die Baugenehmigung ihre Rechtswirkung. Wird vorher mit der Ausführung des Vorhabens begonnen, kommt dies einer ungenehmigten Bauausführung gleich und die Bauarbeiten können auf der Grundlage des § 78 Abs. 1 BauO LSA stillgelegt werden.

Die für den Rückbau der 4 WKA notwendigen finanziellen Mittel sind durch die Bauherrin in **Höhe von [REDACTED] Euro** ([REDACTED] Euro je WKA) als zweckgebundene, insolvenz sichere Sicherheitsleistung gegenüber der Genehmigungsbehörde nachzuweisen.

III.2.2 Der Prüflingenieur für Standsicherheit Dipl.-Ing. Jörg-Peter Rewinkel wurde mit der Prüfung der örtlichen Anpassung des Standsicherheitsnachweises und der Überwachung der Baumaßnahme in statisch-konstruktiver Hinsicht beauftragt. Der Prüfbericht Nr. 1 mit der Prüf-Nr.: R072/25 vom 07.07.2025 ist zur Kenntnisnahme (Anlage 3) beigefügt.

Der Prüflingenieur nimmt die bauaufsichtlichen Prüfaufgaben nach der BauO LSA und den Vorschriften aufgrund der BauO LSA im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde wahr. Er überwacht die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des geprüften Standsicherheitsnachweises. Den mit der Überwachung beauftragten Personen ist jederzeit Einblick in die Genehmigungen, Zulassungen, Prüfzeugnisse, Übereinstimmungszertifikate, Überwachungsnachweise, Zeugnisse und Aufzeichnungen über die Prüfungen von Bauprodukten, in die Bautagebücher und andere vorgeschriebene Aufzeichnungen zu gewähren.

Die Vororttermine für die Durchführung der Bauüberwachung sind rechtzeitig mit dem Prüflingenieur zu vereinbaren. Über das Ergebnis der Bauüberwachung fertigt der Prüflingenieur einen weiteren Prüfbericht.

Die bauliche Anlage kann erst benutzt werden, wenn der Abschlussprüfbericht die gefahrlose Nutzung bescheinigt.

(§ 80 BauO LSA, § 2 (1), §§17,27 PPVO i.V.m. VVPrüfbau)

Aus der durchgeführten Prüfung des Standsicherheitsnachweises ergeben sich folgende Auflagen:

III.2.2.1 Die statischen Nachweise der Anschlusspunkte von Turmeinbauten (Arbeitsbühnen, Leitern, Befahrerinnenrichtungen etc.) an den Türmen gehören nicht zum Inhalt der Typenprüfung (3824115-

112-d-6 Rev. 1 vom 13.05.2024). Diese Nachweise sind noch zur Prüfung oder es ist ein typen-geprüfter Bericht zu Einsicht vorzulegen.

- III.2.2.2 Für die Ausführung von Schweißarbeiten ist vom Herstellungs- und Montagebetrieb eine Bescheinigung über die Eignung des Betriebs über ein Schweißzertifikat nach DIN EN 1090-1 für die Ausführungsklasse EXC3 vorzulegen.
- III.2.2.3 Auf einen ausreichenden und dauerhaften Korrosionsschutz des Stahlrohrturmes ist zu achten und regelmäßig zu kontrollieren.
- III.2.2.4 Die Ausführung des Turms hat gemäß den Prüfbescheiden zur Typenprüfung (wie im Prüfbericht unter Pkt. 7 angegeben) zu erfolgen. Die Einhaltung ist nach Fertigstellung durch Fachunternehmererklärungen zu bestätigen.
- III.2.2.5 Nach Beendigung der Ausschachtungsarbeiten und vor der Betonage der Fundamente ist dem Prüfenieur eine Erklärung des Baugrundsachverständigen vorzulegen, in der bescheinigt wird, dass die in der statischen Berechnung angenommenen einzuhaltenden bodenmechanische Mindestwerte nach Vergleich mit den örtlich angetroffenen Baugrundverhältnissen zulässig sind. Gegebenenfalls können weitere Maßnahmen zur Baugrundverbesserung erforderlich werden.
- III.2.2.6 Laut Baugrundgutachten wurde an den vorgesehenen Standorten der Windenergieanlagen betonangreifendes Grundwasser festgestellt. Der Beton ist daher der Expositionsklasse XA1 zuzuordnen.
- III.2.2.7 Das geplante Vorhaben befindet sich in einem ausgewiesenen Hochwassergebiet. Überflutungen mit Wasserständen bis zu +4,00 m über Geländeoberkante (+23,00 m ü. NHN) können nicht ausgeschlossen werden. Diese Gegebenheit ist bei der Wahl und Auslegung der ergänzenden Maßnahmen zur Auftriebsicherung zwingend zu berücksichtigen.
Gemäß dem Geotechnischen Bericht Nr. 24-032_Korr01 vom 11.12.2024 werden zwei mögliche Gründungsvarianten vorgeschlagen. Es wurde festgelegt, dass die Variante 1 zur Ausführung kommt (Herstellerbestätigung zur technischen Machbarkeit Gründungsvariante im WP Pollitz vom 16.09.2025).
Das Fundament ist mit Blick auf die potenzielle Auftriebssituation für einen Bemessungswasserstand von +23,00 m ü. NHN auszulegen.

Die hierfür erforderlichen statischen Nachweise und Ausführungszeichnungen sind vor Baubeginn noch zur Prüfung einzureichen.
- III.2.2.8 Während der Herstellung des Spannbetonturmes ist die Bauausführung und der Einbau der Spannglieder lückenlos im Rahmen der Eigenüberwachung der ausführenden Firma zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- III.2.2.9 Bei der Herstellung der Betonfertigteile sind die Bestimmungen der DIN EN 13369:2018-09 zu beachten. Die Anforderung an Personal, Unternehmen und Baustelle sowie an die Güte der Baustoffe gemäß DIN EN 13670:2011-03 sind zu beachten.
Nach DIN EN 13670 werden Anforderungen an das Qualitätsmanagement gestellt, wenn Bauteile aus Beton hergestellt werden. Diese sind einzuhalten.
- III.2.2.10 Der Beton für das Fundament wird nach DIN 1045-3 NA.6 Tabelle NA.1 in die Überwachungsklasse 2 eingestuft. Dies umfasst eine interne systematische, regelmäßige Überwachung mit festgelegten Abläufen die vom Ausführenden der Arbeiten selbst ausgeführt werden kann (interne systematische Überwachung).
- III.2.2.11 Nach Beendigung der überwachungspflichtigen Betonarbeiten (Beton der Überwachungsklasse 2) sind die Ergebnisse aller Druckfestigkeitsprüfungen nach Anhang NB dem Prüfenieur und der fremdüberwachenden Stelle nach Anhang ND zu übergeben.

III.2.2.12 Das Bauunternehmen muss den Nachweis erbringen, dass es über Fachkräfte mit besonderer Sachkunde und Erfahrung sowie über die gerätemäßige Ausstattung für einen ordnungsgemäßen Einbau des Betons der Überwachungsklassen 2 verfügt. Das Bauunternehmen hat die Angaben nach DIN 1045-3 ND.1 (2) der Überwachungsstelle schriftlich mitzuteilen.

III.2.2.13 Die Prüfung der Unterlagen wird fortgesetzt nach Vorlage folgender Unterlagen:

- Statische Nachweise Anschlusspunkte der Turmeinbauten (Punkt III.2.2.1)
- Schriftliche Bescheinigung zu den Punkten III.2.2.2, III.2.2.4 und III.2.2.5)
- Ergänzende Statische Nachweise (Punkt III.2.2.7)
- Ausführungszeichnungen (Punkt III.2.2.7)

III.2.3 Die Standorte der beantragten WKA sowie die Grundfläche der Fundamente sind gemäß den aktuellen Lageplänen vom 12.08.2024 (WKA S 1 und S 2) und 18.11.2024 (WKA N 1 und N 2) der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure Dipl.- Ing. Uwe Krause und Dipl.-Ing. Fabian Bock, die Grundlage der Baulasteintragungen waren, durch einen öffentlich–bestellten Vermessungsingenieur oder die zuständige Vermessungs- und Geoinformationsbehörde örtlich einzumessen. Mit der Mitteilung zum Baubeginn ist eine Bestätigung über die ordnungsgemäße örtliche Einmessung einschließlich der Übereinstimmung der Abstände zu den Grundstücksgrenzen, der Abstandflächen, der von Baulasten betroffenen Flächen sowie der Koordinaten der Standorte der WKA auf dem Baugrundstück mit den genehmigten Bauvorlagen durch den öffentlich –bestellten Vermessungsingenieur / die zuständige Vermessungs- und Geoinformationsbehörde vorzulegen.

Der Bestätigung ist ein Lageplan mit den erforderlichen Angaben nach § 11 Abs. 2 und 3 BauVorIVO beizufügen.

(§ 71 Abs. 7 BauO LSA)

III.2.4 Nach der dauerhaften Nutzungsaufgabe sind die WKA einschließlich ihrer Nebenanlagen innerhalb von 6 Monaten vollständig zurückzubauen und jegliche Bodenversiegelung zu beseitigen. Eine länger andauernde Stilllegung oder die dauerhafte Nutzungsaufgabe der Anlagen sind auch schriftlich bei der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.

(§ 35 Abs. 5 BauGB, § 71 Abs. 3 BauO LSA)

III.2.5 Der Bauherr hat einen Bauleiter zu bestellen. Der Bauleiter hat darüber zu wachen, dass das Vorhaben den genehmigten Bauvorlagen und den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht.

(§ 52 Abs. 1, § 55 BauO LSA)

III.2.6 Vor Beginn der Ausführung des Vorhabens ist an der Baustelle ein dauerhaftes und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbares Bauschild anzubringen.

(§ 11 Abs. 3 BauO LSA)

III.3 Denkmalschutz

III.3.1 Im Zuge der Errichtung der vier WKA wird in den betroffenen Bereichen in archäologische Funde und Befunde eingegriffen, deshalb ist bei Bodenbewegungen ein vorgeschaltetes repräsentatives Untersuchungsverfahren und eine archäologische Dokumentation durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Land Sachsen-Anhalt (LDA-LSA) erforderlich. Der Umfang der erforderlichen Dokumentation hängt vom Umfang der Bodeneingriffe ab.

(§ 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA)

Die erforderlichen archäologischen Untersuchungen sind durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie LSA (LDA) durchzuführen.

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und 6 DenkmSchG LSA)

III.3.2 Mit den Erdeingriffen darf erst begonnen werden, wenn die **Grabungsvereinbarung** der Unteren Denkmalschutzbehörde vorgelegt und durch sie bestätigt wird.

(§ 14 Abs. 9 S. 1 DenkmSchG LSA)

III.3.3 Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA verbindlich abzustimmen. Die erforderliche Dokumentation der archäologischen Befunde ist von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung. Die Dokumentation der Funde und Befunde ist erforderlich. Die Dokumentation muss nach aktuellen wissenschaftlichen und technischen Methoden unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben des LDA durchgeführt werden. Die Befundaufnahme sowie die zu erarbeitende Dokumentation der Befunde hat nachfolgenden Umfang zu umfassen:

- zeichnerische und fotografische Darstellung der Funde und Befunde
- archäologisch qualifizierte Bergung der Funde
- Inventarisierung.
- restauratorische Konservierung
- nach archäologisch-wissenschaftlichen Maßstäben genügende Beschreibung der Grabung
- archäologische Bewertung der Grabung und der Kulturdenkmäler
- Erstellung eines Grabungsberichtes

(§ 14 Abs. 9 S. 1 und 2 DenkmSchG LSA)

III.3.4 Der Beginn der Baumaßnahme (Erdeingriffe) sowie die Fertigstellung sind der unteren Denkmalschutzbehörde schriftlich anzuzeigen.

(§ 14 Abs. 9 Abs.2 DenkmSchG LSA)

III.4 Brand- und Katastrophenschutz

III.4.1 Der vorgesehene Feuerwehrplan ist nach DIN 14095 für den gesamten Windpark zu erstellen. Dieser muss u. a. einen Übersichtsplan mit genauen Angaben des Standortes jeder WKA, einschließlich der UTM-Koordinaten und GPS-Daten, Zufahrtsstraßen und -wege enthalten. Weiterhin sind Ansprechpersonen mit Rufnummern und konkrete Einsatzhinweise zur Brandbekämpfung an WEA sowie zu anderen Störfällen zur Verfügung zu stellen.

Der Brandschutzbehörde des Landkreises Stendal ist der Feuerwehrplan im Papierformat sowie als digitale Datei (pdf) zu übergeben. Die Verteilung der Feuerwehrpläne wird durch die Brandschutzbehörde an die zum Einsatz kommenden Feuerwehren sowie an die ILS-Altmark sichergestellt. Die Pläne sind vor Fertigstellung mit der zuständigen Brandschutzbehörde des Landkreises Stendal abzustimmen.

Die Abstimmung des Feuerwehrplans kann per E-Mail (BSP@landkreisstendal.de) erfolgen. Die Anzahl der Ausgaben auf Papier und als PDF auf einem Datenträger wird nach Fertigstellung festgelegt.

(§ 14 Abs. 1, § 50 Ziffer 7 BauO LSA i. V. m. § 18 BrSchG)

III.5 Arbeitsschutz / technische Sicherheit

III.5.1 Die Arbeitsstätten müssen mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessenen künstlichen Beleuchtung ausgestattet sein. Die Leuchten sind so anzubringen, dass eine ausreichende, gleichmäßige und blendfreie Beleuchtung gewährleistet wird. Die Beleuchtungsstärke muss den Anforderungen des Arbeitsplatzes entsprechen.

In Arbeitsstätten, in denen durch den Ausfall der Allgemeinbeleuchtung Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten gefährdet sind, ist eine Sicherheitsbeleuchtung einzurichten.

- Montagearbeiten:
 - grobe, z. B. große Transformatoren 300 lx
 - mittelfeine, z. B. Schalttafeln 500 lx
 - feine, z. B. Telefone –sehr feine, z. B. Messinstrumente 1000 lx
- Verkehrsflächen und Flure mit Fahrzeugverkehr (Baustelle) 150 lx
- Treppen, Fahrtreppen, Fahrsteige, Aufzüge 100 lx

(§ 3 Abs. 1 ArbStättV i.V.m. Anhang Nr.1 und § 3a Abs. 1 ArbStättV i.V.m. ASR A3.4 i.V.m. ASR A1.3)

III.5.2 Alle Maschinen und Geräte, die im Unternehmen zum Einsatz kommen sollen und der Neunten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV) unterliegen, müssen den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der EG-Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) und den sonstigen Voraussetzungen für das Inverkehrbringen entsprechen.

(§ 5 Abs. 3 BetrSichV i.V.m. § 3 Abs. 2 Neunte ProdSV - Maschinenverordnung)

III.5.3 Bodenöffnungen an Ausstiegsflächen sind mit Abdeckungen oder Umwehrungen zu versehen, um Absturzunfälle zu verhindern. Abdeckungen wie z.B. Luken- Schacht- oder Falltüren müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Es dürfen sich keine Stolpergefahren ergeben.
- Sie müssen der Nutzungsart entsprechend tragfähig sein.
- Sie müssen sicher zu handhaben sein.
- Sie müssen gegen unbeabsichtigtes Auf- oder Zuklappen gesichert sein.
- Öffnungsrichtung darf nicht zu einer Absturzkante hin verlaufen.

(§ 3a Abs. 1 ArbStättV i.V.m. ASR A2.1)

III.5.4 Die Auftrittsbreiten der Steigeisen und Steigleitern sind ausreichend zu dimensionieren, dies ist in der Regel der Fall, wenn folgende Mindestmaße eingehalten werden:

- bei einläufigen Steigeisengängen mindestens 300 mm
- bei zweiläufigen Steigeisengängen mindestens 150 mm
- bei Sprossen an Steigleitern mit Seitenholmen mindestens 350 mm
- bei Sprossen an Steigleitern mit Seitenholmen mit Steigschutzeinrichtung beidseitig der Führungsschiene mindestens 150 mm und
- bei Sprossen bei Steigleitern mit Mittelholm beidseitig mindestens 150 mm

Ausreichende Fußfreiraumtiefen sind in der Regel gegeben, wenn mindestens 150 mm zwischen Wandfläche und Auftrittsachse oder mindestens 160 mm gemessen von Wandfläche und Auftrittsvorderkante eingehalten werden. Des Weiteren müssen Steigeisen und Steigleitern trittsicher und rutschhemmend ausgeführt sein.

(§ 3a Abs. 1 ArbStättV i.V.m. ASR A1.8 i.V.m. ASR A1.5/1,2)

III.5.5 An Steigeisengängen müssen in Abständen von höchstens 10 m geeignete Ruhe Bühnen vorhanden sein. Für den Fall der Verwendung von Steigschutzeinrichtungen mit Schiene (z. B. Antennen) darf der Abstand bis auf maximal 25 m verlängert werden, wenn die Benutzung nur durch körperlich geeignete Beschäftigte erfolgt, die nachweislich im Benutzen des Steigschutzes geübt und regelmäßig unterwiesen sind.

(§ 3a Abs. 1 ArbStättV i.V.m. ASR A1.8)

III.5.6 Gitterroste müssen in Bereichen, in denen Absturzgefahr oder die Gefahr des Hineinstürzens

besteht, jeweils mindestens an ihren vier Eckpunkten formschlüssig befestigt sein. Die Gitterroste auf Verkehrswegen und Arbeitsplätzen sind nach DGUV Information 208-007 auszuführen und rutschhemmend auszubilden, d.h. sie müssen der Bewertungsgruppe R12 entsprechen.

(§ 3a ArbStättV i.V.m. ASR A2.1 i.V.m DGUV Information 208-007)

- III.5.7 Alle Beschäftigten, die in oder an WKA arbeiten, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Dazu gehört die Eignung der Beschäftigten für den vorgesehenen Einsatzbereich, der Umgang mit PSA gegen Absturz und die Rettungsübung (Abseilübung).

(§§ 4, 10 ArbSchG i.V.m. DGUV I 203-007)

- III.5.8 Für Wartungsarbeiten an der Anlage muss eine funktionsfähige Sprechverbindung zwischen dem Maschinenhaus und der Bodenstelle vorhanden sein. Eine Begehung der Anlage sollte grundsätzlich durch zwei Personen erfolgen. Bei der Benutzung von PSAGa ist das Begehen der Anlage durch nur eine Person aufgrund der eventuell durchzuführenden Rettung ausgeschlossen.

(§ 4 ArbSchG i.V.m. § 8 DGUV V 1)

- III.5.9 In den WKA dürfen nur seilgeführte Aufstiegshilfen (Aufzugsanlage im Sinne des Anhangs 2 Abs. 2 BetrSichV) verbaut werden, für die eine Konformitätserklärung durch den Hersteller vorliegt. Der Hersteller ist ebenfalls verpflichtet, eine entsprechende CE-Kennzeichnung anzubringen. Die Konformitätserklärung ist vor Inbetriebnahme dem Landesamt für Verbraucherschutz, Dez. 52, Gewerbeaufsicht Regionalbereich Nord/Mitte vorzulegen.

(§ 3 Abs. 1 ProdSG i.V.m. EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG Anhang I, II)

- III.5.10 Der Betreiber der seilgeführten Aufstiegshilfe (Aufzugsanlage im Sinne des Anhangs 2 Abs. 2 BetrSichV) ist verpflichtet, eine Prüfung vor der Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle durchzuführen. Der Prüfungsnachweis ist vor Inbetriebnahme dem Landesamt für Verbraucherschutz, Dez. 52, Gewerbeaufsicht Regionalbereich Nord/Mitte vorzulegen.

(§ 15 Abs. 1 BetrSichV i.V.m. Anhang 2 Abs. 2 Nr. 3)

- III.5.11 Die Aufstiegshilfe ist eine überwachungsbedürftige Anlage gemäß der Betriebssicherheitsverordnung, die wiederkehrend durch eine zugelassene Überwachungsstelle überprüft werden muss.

(§16 Abs. 1 BetrSichV i.V.m. Anhang 2 Abs. 2 Nr. 4)

- III.5.12 Für vorhandene Arbeitsmittel in den WKA ist die Art, der Umfang und die Fristen der erforderlicheren Prüfungen zu ermitteln sowie die notwendigen Voraussetzungen festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die mit der Prüfung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind. Prüfungsergebnisse sind zu dokumentieren.

(§ 3 Abs. 6 BetrSichV)

- III.5.13 Die Notausgangstür am Turmfuß muss nach außen aufschlagen.

(§ 3a Abs. 1 ArbStättV i.V.m. ASR A2.2)

- III.5.14 Es ist sicherzustellen, dass die WKA gegen unbefugtes Betreten gesichert sind und Gefahrenbereiche gut sichtbar gekennzeichnet sind.

(§ 9 Abs. 1 ArbSchG, § 3 Abs. 1 ArbStättV i.V.m. Anhang 2.1 Abs. 3)

- III.5.15 Es ist eine Bauvorankündigung für den Bau der WKA der zuständigen Behörde (dem Landesamt für Verbraucherschutz, Dez. 52) zu übermitteln. Vor der Einrichtung der Baustelle ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan aufzustellen. Es ist auf den Baustellen für den Bau der WKA ein geeigneter Koordinator zu bestellen, sobald mehrere Arbeitgeber zu der Errichtung der WKA tätig werden. Dieser Koordinator hat u. a. die Anwendung der allgemeinen Grundsätze des § 4

Arbeitsschutzgesetz zu koordinieren sowie die Zusammenarbeit der Arbeitgeber zu organisieren. Der Koordinator hat eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenzustellen. Diese ist bis spätestens zur Inbetriebnahme vorzulegen.

(§§ 2 und 3 BaustellV)

III.6 Immissionsschutz

III.6.1 Schallimmissionen

III.6.1.1 Für die Ermittlung und Bewertung der Geräusche ist die Sechste Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) maßgebend. Die aktuellen Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Stand: 30.06.2016 sind zu berücksichtigen.

III.6.1.2 Bei Errichtung, Betrieb und Wartung der WKA ist der Stand der Technik gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG in Verbindung mit der TA Lärm Nr. 2.5 und 3.1b zu gewährleisten.

III.6.1.3 Für die 13 maßgeblichen Immissionsorte (IO) gemäß Schalltechnischem Bericht NE-B-130014 vom 14.11.2023 sowie ergänzender Stellungnahme vom 17.04.2024 (erstellt: noxt! Engineering GmbH, Malberger Straße 13, 49082 Osnabrück) gelten folgende Immissionsrichtwerte (IRW):

<u>Immissionsort</u>	<u>Gebietseinstufung</u>	<u>IRW nachts</u>	<u>IRW tags</u>
IO 01 - 13	Dorf-Misch-Gebiet	45 dB(A)	60 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 der TA Lärm maßgebend.

III.6.1.4 Um die o.g. Immissionsrichtwerte einzuhalten, können die WKA in der Tag- bzw. Nachtzeit in folgendem Betriebsmodus betrieben werden:

<u>WKA-Nr.</u>	<u>Tagbetrieb 6 - 22 Uhr</u>	<u>Nachtbetrieb 22 - 6 Uhr</u>
WKA N1, N 2, S 1 und S 2	Volllastbetrieb Mode 0	Volllastbetrieb Mode 0

III.6.1.5 Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

- **Volllastbetrieb Mode 0**

<u>Frequenz [Hz]</u>	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L_{WA} [dB(A)]	89,7	96,5	99,9	100,4	101,3	99,2	89,9	73,4

Quelle: Herstellerangabe Nordex F008_278_A19_IN Rev. 02 v. 21.07.2023

$L_{e, max} = 108,6 \text{ dB(A)}^{*1}$

*1) max. zulässiger Emissionspegel einschl. der Unsicherheiten $\sigma_R = 0,5 \text{ dB(A)}$ und $\sigma_P = 0,4 \text{ dB(A)}$

III.6.1.6 Die **WKA N1, N2, S1 und S2 sind solange während der Nachtzeit von 22:00 – 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen**, bis die Einhaltung des festgesetzten Emissionspegels beim Betrieb der WKA des Typs Nordex N175-6.8 (Nabenhöhe 179 m; Rotordurchmesser 175 m, Leistung 6,8 MW) im Volllastbetrieb Mode 0 durch eine **Abnahmemessung** entsprechend den Mess- und Auswerte-

vorschriften der TA Lärm i.V. mit der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1 „Bestimmung der Schallemissionswerte“ (Herausgeber: FGW, Fördergesellschaft für Windenergie e.V., Stresemannplatz 4, 24103 Kiel) unter Berücksichtigung der aktuellen Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Stand: 30.06.2016 (hier insbesondere Nr. 5.2) nachgewiesen wird.

Die Messungen sind von einer durch die zuständige oberste Landesbehörde bekanntgegebenen Messstelle bei den Betriebsmodi durchzuführen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Lärmimmissionen führen. Als Sachverständiger kommt in diesem Fall nur eine anerkannte Messstelle nach § 26/28 BImSchG in Frage, die nachweislich Erfahrungen mit der Messung von WKA hat und an der Erstellung der vorliegenden Schallimmissionsprognose nicht mitgearbeitet hat. Die Empfehlungen in Pkt. 4.1 der aktuellen LAI-Hinweise (Stand: 30.06.2016) sind zu berücksichtigen.

Die Nachtabschaltung der WKA kann weiterhin unter folgenden Voraussetzungen aufgehoben werden:

a) Vorlage eines Berichtes über eine Typvermessung zum beantragten Anlagentyp

Es ist innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Vorlage der Typvermessung durch eine Abnahmemessung entsprechend den Mess- und Auswertevorschriften der TA Lärm i.V. mit der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1 „Bestimmung der Schallemissionswerte“ (Herausgeber: FGW, Fördergesellschaft für Windenergie e.V., Stresemannplatz 4, 24103 Kiel) unter Berücksichtigung der aktuellen Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Stand: 30.06.2016 (hier insbesondere Nr. 5.2) nachzuweisen, dass die festgesetzten Emissionspegels eingehalten werden.

Die Messungen sind von einer durch die zuständige oberste Landesbehörde bekanntgegebenen Messstelle bei den Betriebsmodi durchzuführen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Lärmimmissionen führen. Als Sachverständiger kommt in diesem Fall nur eine anerkannte Messstelle nach § 26/28 BImSchG in Frage, die nachweislich Erfahrungen mit der Messung von WKA hat und an der Erstellung der vorliegenden Schallimmissionsprognose nicht mitgearbeitet hat.

Die Empfehlungen in Pkt. 4.1 der aktuellen LAI-Hinweise (Stand: 30.06.2016) sind zu berücksichtigen.

Innerhalb einer Frist von einem Monat nach Vorlage der Typvermessung ist der zuständigen Überwachungsbehörde eine Bestätigung der Messstelle über die Beauftragung der Messung vorzulegen. Die Vorlage der Messergebnisse hat innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Vorlage der Typvermessung zu erfolgen.

Erfolgt keine Abnahmemessung innerhalb der angegebenen Frist, sind die WKA während der Nachtzeit von 22:00 – 6:00 Uhr wieder außer Betrieb zu setzen.

b) Vorlage eines Dreifach-Messberichtes zum beantragten Anlagentyp

Bei Vorlage eines Dreifach-Messberichtes und nach dessen Prüfung sowie schriftliche Bestätigung durch die zuständige Überwachungsbehörde kann auf die Durchführung einer Abnahmemessung verzichtet werden.

III.6.1.7 Die WKA dürfen weder tieffrequente Einzeltöne noch ton- oder impulshaltige Geräuschanteile emittieren, die an den jeweils nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsorten zu Schallimmissionen führen, die immissionsrelevante tonale Auffälligkeiten im Frequenzspektrum aufweisen. Tieffrequente Geräusche, die nach Ziffer 7.3 TA Lärm zu schädlichen Umwelteinwirkungen in schutzbedürftigen Räumen führen, sind nicht zulässig.

III.6.1.8 Geräuschverursachende Erscheinungen, die durch nicht bestimmungsgemäßen Betrieb, Verschleiß oder unvorhersehbare Ereignisse entstehen, sind durch regelmäßige Wartungsdienste

bzw. umgehende Ersatzreparaturen zu vermeiden bzw. zu beseitigen.

III.6.1.9 Der zuständigen Überwachungsbehörde ist vor Inbetriebnahme der WKA eine Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der WKA vorzulegen, in der bestätigt wird, dass diese mit der der Schallimmissionsprognose zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation identisch sind.

III.6.2 Schattenimmissionen

III.6.2.1 Der von den beantragten WKA bewirkte Schattenwurf ist so zu begrenzen, dass an den 79 maßgeblichen Immissionsorten (Schattenrezeptoren) gemäß des Schattentechnischen Berichts NE-B-130014 vom 23.02.2024 (erstellt: noxt! Engineering GmbH, Malberger Straße 13, 49082 Osnabrück) unter kumulativer Berücksichtigung der Vorbelastung eine Beschattungsdauer von maximal 30 Minuten/Tag sowie eine astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden/Jahr bzw. ein real auftretender Schattenwurf von maximal 8 Stunden/Jahr nicht überschritten wird. Nachweise sind auf Anforderung der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

III.6.2.2 Die **WKA N1, N2, S1 und S2 sind mit einer Abschaltautomatik** zur Begrenzung des Schattenwurfs auszurüsten, die meteorologische Parameter berücksichtigt und so zu programmieren ist, dass an den maßgeblichen Immissionsorten die tatsächliche jährliche Beschattungsdauer nicht mehr als 8 Stunden und die tägliche Beschattungsdauer nicht mehr als 30 Minuten beträgt.

III.6.2.3 Bei der Festlegung der genauen Abschaltzeiten ist die räumliche Ausdehnung und Orientierung der Schattenrezeptoren am Immissionsort (z.B. Fenster- oder Balkonfläche) zu berücksichtigen. Bei Innenräumen ist die Bezugshöhe die Fenstermitte. Bei Außenflächen beträgt die Bezugshöhe 2 m über Boden.

III.6.2.4 Die aufgezeichneten Daten zur Sonnenscheindauer und Abschaltzeiten müssen von der Steuereinheit über mindestens ein Jahr dokumentiert werden. Die Dokumentation ist der zuständigen Überwachungsbehörde erstmalig ein Jahr nach Inbetriebnahme und weitergehend auf Verlangen vorzulegen.

III.6.2.5 Der Einbau und die Programmierung der Schattenabschaltautomatik sind der zuständigen Überwachungsbehörde vor Inbetriebnahme vom Anlagenbetreiber in geeigneter Form nachzuweisen. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung des Herstellers über Einbau und Programmierung oder eine genaue Auflistung der Abschaltzeiten erbracht werden.

III.6.3 Lichtemissionen

Störenden Lichtblitzen (Diskoeffekten) ist durch die Verwendung mittelreflektierender Farben, z.B. RAL 7035-HR, und matter Glanzgrade gemäß DIN EN ISO 2813:2015-02 bei der Rotorbeschichtung vorzubeugen. Lichtblitze aufgrund von Nässe oder Vereisung werden nicht berücksichtigt (vgl. WKA Schattenwurfhinweise der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz - LAI, Stand: 23.01.2020).

Vor Inbetriebnahme der WKA ist der zuständigen Überwachungsbehörde eine Erklärung des Herstellers über die eingesetzten Außenanstriche zu übergeben, die nachweist, dass mittelreflektierende Farben zum Einsatz gekommen sind und der genehmigte Glanzgrad nicht überschritten wird.

III.7 Naturschutz

III.7.1 Vermeidungsmaßnahmen

III.7.1.1 Bauzeitenbeschränkung: Beseitigung der Bodenvegetation, Errichtung von Fundamenten, Trassenführung für Leitungen und Zufahrtswege

Zur Vermeidung von Tötungstatbeständen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) und zur Vermeidung von Zerstörungstatbeständen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3

BNatSchG) ist die **Bauzeit außerhalb der Brut-/Fortpflanzungszeit (nicht im Zeitraum vom 01. März bis 15. August)** zu realisieren. Falls aus bautechnologischen oder sonstigen Gründen eine Beseitigung der Bodenvegetation, die Errichtung von Fundamenten, die Trassenführung für Leitungen und Zufahrtswege innerhalb des o.g. Zeitraumes erforderlich ist, sind die betroffenen Flächen unmittelbar vor dem Baubeginn nochmals auf das Vorliegen von Verbotstatbeständen zu untersuchen und bei Bedarf geeignete Maßnahmen (wie z.B. angepasste Bauablaufplanung mit ökologischer Baubegleitung etc.) festzulegen. Die Kontrollen haben in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) durch eine ökologische Baubegleitung (durch einen vom Bauherren zu beauftragenden Fachgutachter) zu erfolgen. Die Ergebnisse der Kontrollen sind vor Beginn jeglicher Arbeiten der UNB mitzuteilen. Im Fall möglicher Betroffenheit von Verbotstatbeständen sind gemeinsam mit der UNB weitere Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen, wie z.B. die Umsiedlung von Tieren oder die Festlegung eingeschränkter Bauzeiten, festzulegen.

II.7.1.2 Bauzeitenbeschränkung: Gehölzentnahme und –rückschnitte

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen Gehölz bewohnender Vogelarten/Fledermausarten hat die **Beseitigung und Rückschnitte von Gehölzen außerhalb des Zeitraumes vom 01. März bis 30. September** zu erfolgen. Falls aus bautechnologischen oder sonstigen Gründen eine Beseitigung oder Rückschnitte von Gehölzen innerhalb des o.g. Zeitraumes erforderlich ist, ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme bei der UNB zu beantragen. Dazu sind die betroffenen Gehölze vor Beseitigung oder dem Rückschnitt nochmals auf das Vorliegen von Verbotstatbeständen zu untersuchen und bei Bedarf geeignete Maßnahmen festzulegen. Die Kontrollen haben durch eine sachverständige Person zu erfolgen. Die Ergebnisse der Kontrollen sind vor Beginn jeglicher Arbeiten der UNB mitzuteilen. Im Fall möglicher Betroffenheit von Verbotstatbeständen sind gemeinsam mit der UNB weitere Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen, wie z.B. die Umsiedlung von Tieren oder die Festlegung eingeschränkter Bauzeiten, festzulegen.

Die Gehölze, für die es zur Realisierung der Planinhalte keiner Beseitigung bedarf und die auch im Rahmen der baulichen Umsetzung nicht gefällt werden müssen, sind während der Durchführung jeglicher Baumaßnahmen im Stamm-, Kronen und Wurzelbereich unter Anwendung der einschlägigen fachlichen Vorschriften (DIN 18920, RAS-LP 4) zu schützen. Die Gehölze sind entsprechend durch Einzelbaumschutz zu bewahren.

III.7.1.3 ökologische Baubegleitung (öBB) – Erfassen von Fortpflanzung- und Ruhestätten vor Baubeginn

Die Aufgabenstellung der ökologischen Baubegleitung/ Umweltüberwachung beinhaltet alle Problemstellungen, die sich während der Bauphase aus umweltfachlicher Sicht ergeben bzw. ergeben können, wie z.B. öBB vor Rodung oder Fällung von Bäumen (Brutvögel, Fledermäuse) sowie nach Abstecken der Eingriffsflächen, Erfassung der Höhlenbäume auf Rodungsflächen.

Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn eine qualifizierte Person oder ein qualifiziertes Unternehmen benannt und von der UNB schriftlich bestätigt wurde. Die Dokumentation zum Artenschutz ist der UNB zu übergeben.

III.7.1.4 Greifvogelschutz

III.7.1.4.1 Mastfußbereiche

Um die Anlockwirkung von Flächen im direkten Umfeld der WKA für kollisionsgefährdete Arten zu verringern, hat eine **Minimierung und unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches** (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 m) sowie der Kranstellflächen zu erfolgen. Im Umkreis von der Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 m dürfen keine Gehölze gepflanzt oder Kleingewässer angelegt werden. Die landwirtschaftliche Nutzung auf den Baugrundstücken ist so nah wie möglich an den Mastfuß, die Kranstellflächen und die Zuwegungen heranzuführen. Die verbleibenden landwirtschaftlich nicht nutzbaren Flächen sind für kollisionsgefährdete Vögel und Fledermäuse unattraktiv zu gestalten. Auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähendes Grünland ist zu verzichten.

Eine Spontan-Sukzession im Mastfußbereich ist möglich, die spät im Jahr im Zeitraum ab September bis zum 28./29. Februar des Folgejahres gemäht werden kann (max. 1x jährlich, mindestens aber alle 3 Jahre). Mastfußbereiche und Kranstellflächen sind von Ablagerungen wie zum Beispiel Mahd, Ernteprodukten, Ernterückständen oder Mist freizuhalten. Zu dieser Maßnahme zählt auch die Verhinderung der Errichtung von künstlichen Ansitzwarten für Greifvögel (z.B. Ansitzstangen, jagdliche Einrichtungen („Kanzeln“), Pflanzstöcke, Wildzäune etc.) sowie die Ablagerung von Dunghaufen im Nahbereich der WKA.

III.7.1.4.2 Phänologische Abschaltung für den Rotmilan

Um das Kollisionsrisiko während sensibler Zeiten (Jungenaufzucht) mit einer hohen Aktivität des Rotmilans zu verringern, ist eine phänologische Abschaltung für einen Zeitraum von 6 Wochen einzuhalten. Das Zeitfenster hat sich auf die Zeit vom 20. Mai bis 30. Juni zu erstrecken.

III.7.1.5 Nachtabschaltung der WKA (Fledermausschutz)

III.7.1.5.1 Zum Schutz der örtlichen Fledermauspopulation sind **die WKA N 1, N 2, S 1 und S 2 in der Zeit vom 01. April bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres in der Zeit von 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bis zu einer Windgeschwindigkeit von 6,5 m/s (gemessen in Gondelhöhe) und bei Lufttemperaturen ab 10°C im Bereich der Gondel abzuschalten** (alle Kriterien müssen

zeitgleich erfüllt sein, Bewertung der Kriterien im 10-Minuten Intervall). Die Abschaltung kann entfallen bei Starkniederschlag von mehr als 5 mm Niederschlag in 5 min und bei Dauerregen, wenn über einen Zeitraum von 6 Stunden ununterbrochen mehr als 0,5 mm Niederschlag je Stunde gefallen sind. Die jeweilige Gefährdungsbeurteilung sind die im 10 min-Intervall gemessenen Werte zugrunde zu legen.

III.7.1.5.2 Der Betreiber kann die Reduzierung der festgesetzten Abschaltzeiten auf Grundlage der Ergebnisse eines **Gondelmonitorings** über mindestens 2 Jahre bei der zuständigen Behörde beantragen (adaptives Management). Anforderungen und Parameter für die akustische Gondelerfassung sind unter anderem dem Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt zu entnehmen. Das Gondelmonitoring ist entsprechend den „Voraussetzungen zur Verwendung von ProBat“ vorzunehmen. Die Bewertung der so gewonnenen Untersuchungsergebnisse ist mittels der Software ProBat (in der jeweils aktuellen Version) vorzunehmen. Abweichungen von den vorstehenden Vorgaben sind nach einer Einvernehmensherstellung mit dem Landesamt für Umweltschutz sowie der UNB möglich. Sollten die in den ersten beiden Jahren gewonnenen Daten keine Definition eines Betriebsalgorithmus zulassen, so ist das Monitoring um ein weiteres Jahr zu verlängern.

III.7.1.5.3 **Mit Inbetriebnahme** der WKA ist der zuständigen Überwachungsbehörde ein Nachweis vorzulegen, dass die WKA mit entsprechender automatischer Abschaltvorrichtung ausgestattet wurden. Die Einhaltung der Abschaltzeiten ist jährlich unaufgefordert durch die digitale Übermittlung detaillierter Betriebsprotokolle jeweils in Form einer pdf- sowie einer excel-Datei nachzuweisen. Die Protokolle sind bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres bei der UNB einzureichen. Im Rahmen der Protokolle sind für den Zeitraum der erforderlichen Abschaltzeiten Angaben zu Datum, Uhrzeit, durchschnittlicher Rotordrehzahl in m/s, Windgeschwindigkeit in m/s, Niederschlag in mm/h, und Lufttemperatur in °C jeweils im 10-min Intervall anzugeben.

III.7.1.5.4 Soweit Störungen der Abschaltautomatik festgestellt werden, sind die Anlagen unverzüglich abzuschalten. Die Anlagen sind hiernach erst wieder in Betrieb zu nehmen, wenn die Störungen sicher behoben wurden. Darüber hinaus können die Anlagen auch in Zeiträumen betrieben werden in denen keine Abschaltzeiten vorgesehen sind. Die UNB ist über festgestellte Störungen der Abschaltautomatik unverzüglich schriftlich zu informieren.

III.7.2 Für die mit dem Bauvorhaben verbundenen Eingriffe sind folgende **Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen** durchzuführen:

III.7.2.1 Für den vorhabenbedingten Eingriff in die Schutzgüter Boden, Tiere und Pflanzen sowie Landschaftsbild ist die Anlage einer Streuobstwiese und Gebüsch am Ortsrand von Scharpenhufe

(Maßnahme M1) - Gemarkung Pollitz, Flur 5, Flurstücke 92, 93, 97 - auf einer Fläche von 7.500 m² umzusetzen.

Die Maßnahme M1 ist im Einzelnen mit der UNB im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung vor Maßnahmebeginn einvernehmlich abzustimmen. Das Herkunftsgebiet der zu pflanzenden Gehölze muss nachweislich das Vorkommensgebiet Norddeutsches Tiefland (Vorkommensgebiet 1) sein. Die Pflanzungen sind in der nächstfolgenden Pflanzperiode nach Baubeginn zu realisieren. Es besteht eine 5-jährige Gewährleistungsfrist (1 Jahr Fertigstellungspflege, 4 Jahre Entwicklungspflege) ab Eingang der Anzeige der Umsetzung der Maßnahmen. Die Pflanzungen sind im Anschluss daran dauerhaft (bis zum Rückbau der Anlagen) zu pflegen/zu erhalten.

- III.7.2.2 Für den vorhabenbedingten Eingriff in das Landschaftsbild ist die Wiederherstellung der Stauanlage „Wehr Schafstall“ gemäß dem Maßnahmeblatt umzusetzen. Die Maßnahme ist spätestens nach Abschluss der Errichtung der WKA umzusetzen.
- III.7.2.3 Als Kompensation für die Rodung von linearen Gehölzbeständen (Strauch-Baumhecken aus heimischen Arten) und der Fällung einer Stieleiche im Rahmen der temporären Zuwegung sind auf einer Fläche von 3.030 m² Baum-Strauchhecken und 4 Stieleichen innerhalb der Maßnahmefläche M1 - Gemarkung Pollitz, Flur 5, Flurstück 92, 93, 97 - zu pflanzen. Die konkrete Ausführungsplanung ist mit der UNB vor Maßnahmebeginn einvernehmlich abzustimmen (siehe III.7.2.1.).
- III.7.2.4 Der UNB sind Maßnahmeblätter, innerhalb von zwei Monaten nachdem die Genehmigung bestandskräftig geworden ist, zu übergeben, die der UNB die Eintragung ins Naturschutzverzeichnis gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG in Verbindung mit § 18 Abs. 1 NatSchG LSA ermöglichen. Der Inhalt ergibt sich aus dem Gem. RdErl. des MLU, MI, MW und MBV vom 27.7.2005 Punkt 5 Satz 1 und sollte entsprechend Anlage 1 a des Erlasses des MLU vom 15.08.2005 gestaltet werden.
- III.7.3 Nachträgliche Änderungen der Kompensationsmaßnahmen/Vermeidungsmaßnahmen bedürfen grundsätzlich der Zustimmung der UNB.

III.8 Wasserrecht

- III.8.1 Die Anzeige der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 40 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) wird hiermit bestätigt. Es handelt sich jeweils um oberirdische Anlagen zum Verwenden flüssiger wassergefährdender Stoffe (u. a. Getriebeöle, Kühlflüssigkeiten, Schmierstoffe), in denen jeweils mit Stoffen der Wassergefährdungsklasse (WKG) 1 oder 2 bzw. allgemein wassergefährdend (awg) in unterschiedlichen Mengen aber nicht mehr als 2.200 Litern umgegangen wird. Alle Anlagen sind somit der Gefährdungsstufe A zuzuordnen.

Die Anlagen wurden wie folgt erfasst:

WKA-Nr.	Anlagenkennnummer (AKN) – bitte stets angeben	Gefährdungsstufe
N 1	090003-00012-0001	A
N 2	090003-00012-0001	A
S 1	090003-00012-0001	A
S 2	090003-00012-0001	A

- III.8.2 Sofern für die Errichtung der baulichen Anlagen eine bauzeitliche Grundwasserabsenkung erforderlich ist, ist hierfür gem. §§ 8 und 9 WHG vier Wochen vor Baubeginn eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landkreis Stendal, untere Wasserbehörde, zu beantragen.

(§§ 8 und 9 WHG)

- III.8.3 Sofern für die Verlegung von Kabeltrassen ein Gewässer gekreuzt wird, ist für diese Gewässerkreuzung gemäß § 36 WHG in Verbindung mit § 49 WG LSA sechs Wochen vor Baubeginn beim Landkreises Stendal, untere Wasserbehörde, eine Genehmigung zu beantragen. Die geplante Kabeltrasse ist der unteren Wasserbehörde des Landkreises Stendal zur Entscheidung vorzulegen.
- III.8.4 Anlagenteile, die in direktem Kontakt mit dem wassergefährdenden Stoff stehen (primäre Anlagenteile, primäre Barriere), müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein. Undichtheiten der primären Anlagenteile müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein.
(§ 17 Abs. 1 und 2 AwSV)
- III.8.5 Ausgetretene wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten werden. Dazu sind die primären Anlagenteile in flüssigkeitsundurchlässigen Rückhalteeinrichtungen (sekundäre Anlagenteile, sekundäre Barriere) anzuordnen, deren Rückhaltevolumen dem Volumen entspricht, das bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen aus der jeweiligen Anlage austreten kann, bzw. – bei Fehlen solcher Sicherheitsvorkehrungen oder nicht ausreichend schnellem Wirksamwerden – dem gesamten Volumen der jeweiligen Anlage.
(§ 17 Abs. 1 Nr. 3 und § 18 Abs. 3 AwSV)
- III.8.6 Oberirdische Rohrleitungen, z. B. auch Schlauchleitungen, die über die Rückhalteeinrichtungen der Anlagen hinausreichen, müssen grundsätzlich mit einer eigenen Rückhalteeinrichtung oder Ableitfläche in eine Rückhalteeinrichtung ausgerüstet oder doppelwandig sein.
(§ 21 AwSV)
- III.8.7 Für den Verzicht auf die Errichtung einer flüssigkeitsundurchlässigen Abfüllfläche nach TRwS 786 angesichts der seltenen Abfüllvorgänge ist durch infrastrukturelle Maßnahmen technischer und organisatorischer Art ein gleichwertiges Sicherheitsniveau sicherzustellen und dem Landkreis Stendal, untere Wasserbehörde, entsprechend nachzuweisen.
Eine gleichwertige Maßnahme zu einer ordnungsgemäßen Abfüllfläche ist z. B. die Umsetzung der folgenden Ausrüstungsdetails eines Transportfahrzeugs, mit dem das Öl angeliefert wird:
- Totmannschaltung,
 - Auffangwanne, die sich im Fahrzeug-Aufbau befindet und austretende Stoffe aus den IBC mit Frischöl, IBC für Altöl sowie den Pumpenaggregaten, Schlauchhaspel usw. zurückhält, und
 - Ausrüstung der verwendeten Schläuche zum Abfüllen mit einer Trockenkupplung.
- Ein Nachweis der ausreichenden Betriebsfestigkeit (Druck- und Zugprüfungen) der Schläuche ist dem Landkreis Stendal, untere Wasserbehörde, auf Verlangen vorzulegen.
(§ 23 Abs. 2 Satz 2 AwSV)
- III.8.8 Die zu treffenden Maßnahmen vor, während und nach dem Abfüllen sowie die beim Austritt wassergefährdender Stoffe erforderlichen Maßnahmen im Sinne von § 24 AwSV sind, abweichend von § 44 Abs. 4 AwSV, als zusätzliche Sicherheit auch bei Anlagen der Gefährdungsstufe A in einer Betriebsanweisung zu regeln. Das Betriebspersonal der Anlage ist dementsprechend zu unterweisen. Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein.
- III.8.9 Der Vorgang des Befüllens und Entleerens ist sowohl am Tank als auch an der Anschlussstelle in der Gondel durch fachkundiges Personal zu überwachen. Eine direkte Kommunikation der beteiligten Personen, z. B. per Sprechfunk, ist sicherzustellen.
(§ 23 Abs. 1 AwSV)

III.8.10 Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zu Schadensbegrenzung zu ergreifen. Die Anlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, sind die Anlagen zu entleeren. Das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge ist unverzüglich der zuständigen Behörde (Landkreis Stendal, untere Wasserbehörde) oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen.

(§ 24 AwSV)

III.8.11 Für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlagen enthalten sind. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.

III.8.12 Vorzugsweise am Zugang zum Turm oder im Eingangsbereich unten im Turm ist das „Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ nach Anlage 4 AwSV anzubringen.

Da die Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe der Gefährdungsstufe A im Freien außerhalb von Ortschaften betrieben werden, ist das gut sichtbare Anbringen einer Telefonnummer ausreichend, unter der bei Betriebsstörungen eine Alarmierung erfolgen kann.

(§ 44 Abs. 4 Satz 4 AwSV)

III.8.13 Die Dichtheit der Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen sind gemäß § 46 Abs. 1 AwSV regelmäßig zu kontrollieren. Festgestellte Mängel sind zeitnah zu beseitigen.

III.8.14 Bei der Stilllegung sind alle in den Anlagen enthaltenen wassergefährdenden Stoffe, soweit technisch möglich, zu entfernen. Dies erfordert die Entleerung der Anlagen durch das Entfernen der Betriebsflüssigkeiten und Betriebsstoffe (wassergefährdende Stoffe). Dazu gehört auch ihre innere und – soweit notwendig – äußere Reinigung (ordnungsgemäße Beseitigung von anhaftenden wassergefährdenden Stoffen). Die Anlagen sind gegen missbräuchliche Nutzung zu sichern.

(§ 17 Abs. 4 AwSV)

III.8.15 Bei der Stilllegung sind alle in den Anlagen enthaltenen wassergefährdenden Stoffe, soweit technisch möglich, zu entfernen. Dies erfordert die Entleerung der Anlagen durch das Entfernen der Betriebsflüssigkeiten und Betriebsstoffe (wassergefährdende Stoffe). Dazu gehört auch ihre innere und – soweit notwendig – äußere Reinigung (ordnungsgemäße Beseitigung von anhaftenden wassergefährdenden Stoffen). Die Anlagen sind gegen missbräuchliche Nutzung zu sichern.

(§ 17 Abs. 4 AwSV)

III.9 **Abfall- und Bodenschutzrecht**

III.9.1 Werden bei den Erdarbeiten kontaminierte Bodenbereiche aufgeschlossen, sind diese der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Stendal unverzüglich zur Prüfung und Bewertung anzuzeigen.

III.9.2 Der Bodenaushub ist auf das erforderliche Maß zu beschränken. Der zur Anlagenherstellung und Versiegelung abgetragene Oberboden (Mutterboden) ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und als Oberboden wieder einzubauen. Alle Bodenarbeiten sind nach DIN 18915 – Landschaftsarbeiten durchzuführen.

III.9.3 Nicht vermeidbarer Bodenaushub ist auf dem Grundstück zu belassen bzw. sinnvoll zu verwerten. Vor Einbau ortsfremder Materialien ist deren Unbedenklichkeit nachzuweisen.

III.9.4 Die Größe von Versiegelungsflächen ist auf das erforderliche Maß zu beschränken. Versiegelungsflächen, für die aus technologischen Gründen kein Erfordernis zur Vollversiegelung (Verkehrsflächen) gegeben ist, sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen.

III.10 Luftverkehrsrecht

III.10.1 Durch das Referat 307 des Landesverwaltungsamtes als obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt muss eine Veröffentlichung jeder WKA als Luftfahrthindernis veranlasst werden.

Hierzu sind dem Referat 307 des Landesverwaltungsamtes, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), unter Angabe des Aktenzeichens **307.5.13.30314-49/2024** über die Genehmigungsbehörde mindestens sechs Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und spätestens 4 Wochen nach Errichtung für die WKA die endgültigen Veröffentlichungsdaten schriftlich bekannt zu geben (Formular siehe Anlage 4):

- DFS Bearbeitungsnummer: **OZ/AF-ST 10156-N1 (N2, S1 und S2 am Ende)**
- Name des Standortes
- Art des Luftfahrthindernisses
- geographische Standortkoordinaten: Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugellipsoiden (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen) keine Gauß-Krüger (Rechts-Hochwert) - Koordinaten
- Höhe der Bauwerkspitze (m ü. Grund)
- Höhe der Bauwerkspitze (m ü. NN)
- Hindernisbefeuereung (Beschreibung)

Des Weiteren ist der oberen Luftfahrtbehörde ebenfalls über die Genehmigungsbehörde die Fertigstellung schriftlich anzuzeigen.

III.10.2 An jeder WKA ist wie nachfolgend aufgeführt eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen:

III.10.2.1 Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter jeder WKA sind jeweils weiß oder grau und im äußeren Bereich durch je 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder b) 6 m rot – 6 m grau – 6 m rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden.

Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange oder rot sein.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WKA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 m hohen Farbring in orange / rot, beginnend 40 ± 5 m über Grund zu versehen. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

III.10.2.2 Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung von WKA mit einer max. Höhe bis 315 m ü. Grund / Wasser erfolgt durch „Feuer W, rot“ oder „Feuer W, rot ES“.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuereungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf

dem Maschinenhaus erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 m nach oben / unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z.B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV), Nr. 3.9.

Das „Feuer W, rot“ bzw. „Feuer W, rot ES“ ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhaus – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WKA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer der WKA ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung ± 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachkennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z.B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei einem Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

Bei Ausfall eines Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber und die obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt (**Flugbetrieb@lvwa.sachsen-anhalt.de**) erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der **NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103 - 707 5555 oder per E-Mail an notam.office@dfs.de** unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale, die zuständige obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschaltung auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei „Feuer W, rot“, „Feuer W, rot ES“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitemessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

III.10.2.3 Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK)

Erfolgt die Aktivierung der Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen bedarfsgesteuert, so muss die Nachtkennzeichnung alle Anforderungen des Anhangs 6 der AVV erfüllen. Darüber hinaus ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 der AVV zu kombinieren.

Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dies ist der **zuständigen oberen Luftfahrtbehörde** (vorab Anzeige gemäß § 15 BImSchG bei der Genehmigungsbehörde – hier: Landkreis Stendal) anzuzeigen. Nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen erfolgt eine abschließende Prüfung. Das Prüfergebnis wird in einem **gesonderten Bescheid** dem Antragsteller, der Genehmigungsbehörde und der Deutschen Flugsicherung GmbH mitgeteilt.

Hierbei sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6, Nummer 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle.
- b) Nachweis des Herstellers und / oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 der AVV.

Über die aktuell gültige Verfahrensweise im Zusammenhang mit der Beantragung / Anzeige der BNK hat sich der Betreiber rechtzeitig und zeitnah bei der Genehmigungsbehörde zu informieren.

- III.10.3 Der Bauherr hat dem Referat 307 des Landesverwaltungsamtes eine verantwortliche Person bzw. Firma oder Unternehmen mit Anschrift und Telefon-Nr. schriftlich bekannt zu geben, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.
- III.10.4 Änderungen zum Bauvorhaben sind dem Referat 307 des Landesverwaltungsamtes über die Genehmigungsbehörde unter dem **Az.: 307.5.13.30314-49/2024** unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- III.10.5 Dem Landesverwaltungsamt ist über die Genehmigungsbehörde zusammen mit der Anzeige über die Fertigstellung der WKA eine Herstellerbescheinigung über die Ausstattung der Tages- und Nachtkennzeichnung vorzulegen.

III.11 Agrarrecht

- III.11.1 Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Bodenaushub oder Lagerplätze sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und mit den Bewirtschaftern abzustimmen.
(§ 15 LwG LSA)
- III.11.2 Bei Schachtarbeiten muss auf die Trennung von Mutter- und Unterboden geachtet werden. Verursachte Bodenverdichtungen sind zu beseitigen.
(§ 202 BauGB i.V.m. § 15 LwG LSA, § 7 i.V.m. § 17BBodSchG)
- III.11.3 Werden durch die Baumaßnahmen (Errichtung der WKA und Zuwegungen, Verlegung von Erdkabel) Abflussgräben oder Drainagen zerstört, sind diese auf Kosten der Betreiber wiederherzustellen und so dafür Sorge zu tragen, dass eine durch sein Vorhaben verursachte Vernässung der anliegenden Flächen ausgeschlossen wird.
(§ 7 i.V.m. § 17 BBodSchG, § 15 LwG LSA, § 14 MelAnlG)
- III.11.4 Der Rückbau der Fundamente der neu geplanten WKA nach Ende der Nutzungsdauer hat so zu erfolgen, dass die ehemaligen Fundamentstandorte wieder in die landwirtschaftliche Nutzung

integriert werden kann. Dabei ist ein ausreichender Bodenhorizont für die landwirtschaftliche Bodenbearbeitung zu sichern, der auch zukünftig notwendig werdende Tiefenlockerungen von Ackerflächen ermöglicht.

Das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen durch Staunässe (Behinderung der Wasserversickerung durch Restfundamente) und durch Trockenschäden (Wasserbindung an die Restfundamente) ist durch die entsprechende Planung der Tiefe des Rückbaus auszuschließen. Die Qualität des aufzubringenden Mutterbodens ist der Bodenqualität der anliegenden Flächen anzupassen.

(§ 35 Abs. 5 BauGB, § 202 BauGB i.V.m. § 15 LwG LSA, § 7 i.V.m. § 17 BBodSchG)

- III.11.5 Der Rückbau der nicht mehr benötigten Zuwegungen nach Ende der Nutzungsdauer der WKA und der Zuwegungen der für das Repowering vorgesehenen WKA sind ebenfalls so durchzuführen, dass die Flächen wieder in die landwirtschaftliche Nutzung integriert werden können. Aufgebrachtes Schottermaterial ist vollständig zu entfernen, Bodenverdichtungen sind zu beseitigen. Die Qualität des aufzubringenden Mutterbodens ist der Bodenqualität der anliegenden Flächen anzupassen.

(§ 35 Abs. 5 BauGB, § 202 BauGB i.V.m. § 15 LwG LSA, § 7 i.V.m. § 17 BBodSchG)

IV. BEGRÜNDUNG

IV.1 Antragsgegenstand

Die UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen hat mit Datum vom 22.02.2024, eingegangen am 05.03.2024, zuletzt vervollständigt am 17.09.2025 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 4 WKA im Windpark Pollitz beantragt.

Folgender Anlagentyp soll in den Gemarkungen Groß Garz und Pollitz errichtet werden:

Typ: Nordex N175-6.8 mit einer Nabenhöhe von 179 m, einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Gesamthöhe von 266,5 m, installierte elektrische Leistung: 6,8 MW.

Die WKA bestehen jeweils aus den Anlagenkomponenten:

Mechanische Konstruktion:

- Rotor mit Blattverstellung
- Nabe
- Maschinenhaus
- Antriebsstrang einschließlich Bremssysteme und Windnachführung
- Turm mit Fundament

Elektrisches System:

- Generator
- Transformator
- Umrichter
- Hilfssystem/Steuerung

Sicherheitssystem:

- Bremsen
- Kurzschlusschutz
- Überdrehzahlschutz
- Blitzschutz

Erschließungsanlagen:

- Zuwegung und Kranstellfläche

Dem Genehmigungsantrag lagen die in Anlage 1 aufgelisteten Unterlagen zu Grunde.

IV.2 Genehmigungsverfahren

Die geplanten WKA fallen unter Nr. 1.6.2 des Anhanges 1 der 4. BImSchV. Danach sind Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 WKA nach den Vorschriften des BImSchG genehmigungsbedürftig.

Gemäß Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) ist der Landkreis Stendal für die Bearbeitung des Antrages zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 19 Abs.1 und 2 BImSchG sowie der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) geführt.

Auf Antrag des Vorhabenträgers erfolgte keine Umweltverträglichkeitsprüfung (Anwendung § 6 WindBG, siehe auch Pkt. IV.3).

Gemäß § 10 Absatz 5 BImSchG wurden im Genehmigungsverfahren die Behörden und Stellen einbezogen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden im Genehmigungsverfahren beteiligt:

- Landkreis Stendal Amt 70 – Untere Naturschutzbehörde
- Landkreis Stendal Amt 70 – Untere Forstbehörde
- Landkreis Stendal Amt 70 – Untere Wasserbehörde
- Landkreis Stendal Amt 70 – Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde
- Landkreis Stendal Amt 63 – Untere Bauaufsichtsbehörde
- Landkreis Stendal Amt 63 – Untere Denkmalschutzbehörde
- Landkreis Stendal Amt 63 – Untere Planungsbehörde
- Landkreis Stendal Amt 66 – Straßenbauamt
- Landkreis Stendal Amt 32 – Ordnungsamt / Straßenverkehr
- Landkreis Stendal Amt 32 – Ordnungsamt / Brandschutz
- Landkreis Stendal Amt 32 – Ordnungsamt / Kampfmittel
- Landkreis Stendal Amt 53 – Gesundheitsamt
- Landesverwaltungsamt / Referat 307 – Verkehrswesen
- Ministerium für Infrastruktur und Digitales – Oberste Landesentwicklungsbehörde
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Militärische Luftfahrtbehörde
- Landesamt für Geologie und Bergwesen
- Landesamt für Vermessung und Geoinformation
- Landesamt für Verbraucherschutz, Fachbereich 5 / Dezernat 56 – Gewerbeaufsicht Nord
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
- Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Regionalbereich Nord
- Regionale Planungsgemeinschaft Altmark (RPG Altmark)
- Bundesnetzagentur
- Gemeinde Aland c/o Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)
- Gemeinde Zehrental c/o Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)
- Unterhaltungsverband „Seege-Aland“

Die Behörden haben entsprechend ihrer Zuständigkeiten bzw. Fachgebiete das beantragte Vorhaben begutachtet und – soweit erforderlich – Bedingungen, Auflagen und Hinweise vorgeschlagen, die in den Abschnitten III und V berücksichtigt wurden.

Sachdienliche Hinweise aus den eingegangenen Stellungnahmen wurden bei der Entscheidung über den Genehmigungsantrag berücksichtigt.

IV.3 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Die geplanten WKA bilden zusammen mit 5 bereits bestehenden WKA des WP Pollitz eine Windfarm mit insgesamt 9 WKA.

Gemäß Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) handelt es sich dabei um ein Vorhaben der Nr. 1.6.2 (Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 6 bis weniger als 20 WKA).

Bei dem Vorhaben der Errichtung und des Betriebs von 4 WKA im WP Pollitz handelt es sich gemäß § 9 Abs. 2 UVPG um die Änderung eines Vorhabens, für das keine UVP durchgeführt worden ist.

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 UVPG angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Der Vorhabenträger stellte **einen Antrag gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG)**, wonach im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen ist.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit von § 6 Abs. 1 WindBG ist, dass die WKA in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergie-Vorranggebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG liegen, das

1. bei seiner Ausweisung einer strategischen Umweltprüfung (SUP) unterzogen worden ist und
2. nicht in einem Natura-2000-, Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt.

Diese Sonderregelung gemäß § 6 WindBG Abs. 2 gilt für Genehmigungsverfahren, bei denen der Antragsteller den Antrag spätestens bis zum Ablauf des 30. Juni 2025 stellt und hierbei nachweist, dass er das Grundstück, auf dem die WKA errichtet werden soll, für die Errichtung und den Betrieb der WKA vertraglich gesichert hat.

Sollten die Voraussetzungen von Artikel 6 der Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien i.V.m. § 6 Abs. 1 S.1 und 2 WindBG für das vorliegende Vorhaben gegeben sein – dies ist hier der Fall -, ist in dem Genehmigungsverfahren eine UVP im Sinne des UVPG und eine artenschutzrechtliche Prüfung im Sinne der §§ 44 ff BNatSchG nicht durchzuführen ist. Dies ist vorliegend der Fall. An die Stelle der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG tritt eine modifizierte Prüfung nach den Vorgaben des § 6 Abs. 1 WindBG i.V.m. § 45b Abs. 6 i.V.m. Anlage 2 BNatSchG. Dieses regelt damit ein abweichendes Verfahren für die Prüfung aller Zugriffsverbote, die bei der Errichtung oder im Betrieb der WKA betroffen sein können.

IV.4 Entscheidung

Gemäß § 4 BImSchG und Nummer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) handelt es sich bei den beantragten WKA um eine genehmigungsbedürftige Anlage.

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden. Die Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass die Antragstellerin durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die beantragte WKA getroffen hat.

Einer Genehmigung der WKA stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Errichtung und Betrieb der WKA werden bei Einhaltung der von den beteiligten Behörden vorgeschlagenen und festgesetzten Nebenbestimmungen keine schädlichen Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen auf die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit herbeiführen.

Die in der Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen beruhen auf gesetzlichen Vorschriften, allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Regeln der Technik. Sie wurden gemäß § 12 BImSchG auferlegt, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 BImSchG liegen somit vor. Die Genehmigung war daher zu erteilen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) i.V.m. § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenordnung für das Land Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) i.V.m. der Anlage zur AllGO LSA. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

IV.5 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

IV.5.1 Planungsrechtliche Zulässigkeit und Raumordnung

städtebauliche Situation

Der geplante Standort liegt im Bereich des Windparks Pollitz mit 5 bereits bestehenden WKA. Die Anlagen werden im Gesamtgefüge des Windparks an dessen westlichen und südlichen Rand entstehen und damit innerhalb des festgesetzten Vorranggebietes zur Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten Nr. XXVII „Pollitz“.

Die geplanten WKA sollen in einem hauptsächlich landwirtschaftlich genutzten Umfeld entstehen. Die ringsum liegenden Ackerflächen werden durch zwei landwirtschaftliche Wege durchschnitten. Durch das Gebiet führt von Ost nach West der kleine „Holzgraben“, weiter südlich tangiert der „Zehrengaben“ den Windpark. Nach Westen liegt ein kleines Waldgebiet. Hier schließt sich unmittelbar die etwa 1,0 km entfernte nächste Ortschaft Deutsch an, 1,4 km südlich des Standortes Groß Garz, 1,0 km nördlich Pollitz und 1,1 km östlich Scharpenhufe.

Bauplanungsrechtliche Beurteilung

Nach § 29 Abs. 1 BauGB gelten für Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie für Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten die §§ 30 bis 37 BauGB. Das hier zu beurteilende Vorhaben hat die Errichtung von vier WKA zum Ziel. Es handelt sich um ein Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB – somit gelten weiterführend die §§ 30 – 37 BauGB.

Die betroffenen Flurstücke Gemarkung Pollitz Flur 3, Flurstücke 17 und 28, sowie Gemarkung

Groß Garz Flur 3 Flurstücke 189/8 und 189/19 liegen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes im Sinne von § 30 BauGB und auch außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 BauGB und damit im Außenbereich. Bauvorhaben im Außenbereich sind nach § 35 BauGB zu beurteilen.

Im Außenbereich sind nur sogenannte privilegierte Bauvorhaben bevorrechtigt zulässig. Die zu errichtenden WKA könnten zu diesen privilegierten Bauvorhaben zählen, wenn die entsprechenden Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt wären. Hierbei handelt es sich um keine land- oder forstwirtschaftliche Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Nach § 35 Abs. 1 BauGB ist im Außenbereich ein Vorhaben allerdings auch dann zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient. Windkraftanlagen, die Energie überwiegend in ein Verbundnetz der öffentlichen Stromversorgung einspeisen, sind – unabhängig davon, ob sie als Einzelanlagen bestehen oder in einer im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszone liegen – als Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu beurteilen. Das Vorhaben beinhaltet die spätere Nutzung von Windenergie zur Erzeugung von elektrischem Strom und dessen Einspeisung in das öffentliche Netz und entspricht somit der Nr. 5.

Für die Frage der Erschließung ist der Nachweis der rechtlichen Sicherung des Wege- und Leitungsrechtes für die betroffenen Grundstück zur Erschließung der WKA-Standorte nachzuweisen. Dies könnte entweder über öffentliche Verkehrsflächen oder die rechtliche Sicherung der Wege- und Leitungsrechte über Gestattungsverträge erfolgen.

Der Sachlage nach ist die Erschließung ausreichend gesichert. Die Anlagen erhalten von der L 2 kommend und über die Stichstraße westlich Scharpenhufe führende, teils gemeinsame Zuwegungen über landwirtschaftliche Wege zu den Standorten der WKA. Die rechtliche Sicherung erfolgt privatrechtlich (Wegerecht).

Weiterhin darf dem Vorhaben kein öffentlicher Belang entgegenstehen. Beispielhaft, d.h. nicht abschließend, sind in § 35 Abs. 3 BauGB mögliche entgegenstehende öffentliche Belange aufgeführt.

Nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen öffentliche Belange einem Vorhaben nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Die Lage außerhalb des regionalplanerisch ausgewiesenen Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie führt zur bauplanungsrechtlichen Unzulässigkeit von Anlagen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (Ausschlusswirkung). Nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB können Raumordnungspläne diese Ausschlusswirkung begründen. Der Bau von raumbedeutsamen Windenergieanlagen, die gemäß § 35 BauGB zu beurteilen sind, wird entsprechend an anderer Stelle ausgeschlossen. Demnach stehen öffentliche Belange einem Vorhaben u. a. im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB in der Regel auch dann entgegen, wenn hierfür als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Das zuständige Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt hat die beschlossene Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ mit Bescheid vom 14.01.2013 genehmigt. Rechtswirksamkeit erlangte er mit der ordnungsgemäßen Bekanntmachung der Genehmigung vom 20.02.2013. Der Sachliche Teilplan Wind des REP Altmark wurde zudem um die 1. Änderung (19.01.2015) und 2. Änderung (11.09.2018) ergänzt.

Die Standort der geplanten 4 WKA befinden sich in räumlicher Nähe des Vorranggebietes Nr. XXVII Pollitz, welches für diesen Bereich rechtskräftig ein Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten ausweist. Die Standorte der geplanten Anlagen liegen teilweise innerhalb des Vorranggebietes, an dessen westlichen und südöstlichen Rand. Damit bestünde kein Widerspruch zur übergeordneten Planung als ausgewiesene Ziele

der Raumordnung/Regionalplanung.

Die Gebietskategorie der Eignungsgebiete ist mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des ROG mit Wirkung vom 28.09.2023 aufgehoben worden. Allerdings gelten die Rechtswirkungen der Vorranggebiete im noch bestehenden REP Altmark einschließlich Ergänzungen gemäß § 245e Abs. 1 BauGB fort.

Mit Stellungnahme vom 03.05.2024 erging vom Referat 24 Sicherung der Landesentwicklung beim Ministerium für Infrastruktur und Digitales die Feststellung:

„... Nach Abgleich der nach dem Planungsstand vorgesehenen Standorte der WKA N1, N2, S1 und S2 befinden sich diese unter Berücksichtigung des mit dem Maßstab gemäß § 9 Abs. 2 LEntwG LSA verbundenen Beurteilungsspielraums innerhalb des Vorranggebietes zur Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten Nr. XXVII „Pollitz“.

Demzufolge ist die Errichtung dieser WKA mit dem Ziel der Raumordnung zur planvollen Konzentration von WKA in Gebieten für die Nutzung der Windenergie sowie im Hinblick auf eine langfristig ausgewogene Raumnutzung vereinbar ...“.

Dementsprechend erging die Landesplanerische Feststellung: „Die geplante Errichtung und der Betrieb von vier WKA vom Typ Nordex N175-6.8 auf den oben genannten Standorten ist als raumbedeutsames Vorhaben mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.“

Laut Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark vom 18.04.2024 hat die „Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark ... die Einleitung eines Verfahrens zur Neuaufstellung des REP Altmark ... beschlossen. Ein Entwurf liegt jedoch noch nicht vor. Dementsprechend stehen der Planung keine in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung entgegen“.

Über das hinzunehmende Maß hinausgehende Beeinträchtigungen durch Schattenwurf sowie die Schallemissionen der Anlage können schädliche Umwelteinwirkungen sein, die der Genehmigung eines privilegierten Vorhabens gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB entgegenstehen. Dieser Aspekt bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Bewertung (vgl. Ziffer III.6).

Weiterhin bedarf es der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zu ihren Belangen, welche im Sinne von § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB zu werten sind; dies betrifft artenschutzrechtliche Aspekte. Mit Stellungnahme vom 22.09.2025 hat die Untere Naturschutzbehörde dem Vorhaben mit Auflagen zugestimmt. Der Eingriff in den Naturhaushalt ist hierbei ebenfalls unter Auflagen auf geeignete Weise zu kompensieren.

Zur Frage steht weiterhin, ob eine Verunstaltung des Orts- bzw. Landschaftsbildes nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB vorliegt, denn raumbedeutsame WKA beeinträchtigen in der Regel diesen öffentlichen Belang. Da vorliegend eine Privilegierung des Vorhabens anzunehmen ist, führt dies nicht automatisch zur Unzulässigkeit der Anlagen. Eine Grenze bildet jedoch das sogenannte Verunstaltungsverbot. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist rechtsgrundsätzlich geklärt, dass eine Verunstaltung im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB voraussetzt, dass das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Dieser Grundsatz gilt auch für WKA. Zwar sind diese Anlagen durch § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB dem Außenbereich grundsätzlich zugewiesen, eine Entscheidung über den konkreten Standort hat der Gesetzgeber damit jedoch nicht getroffen. Ihre Zulässigkeit steht deshalb unter dem Vorbehalt, dass die jeweilige Anlage das Orts- und Landschaftsbild im Einzelfall nicht verunstalten darf. Ob die Schwelle der Verunstaltung überschritten ist, hängt von den konkreten Umständen der jeweiligen Situation ab.

Eine Verunstaltung ist jedoch nur in Ausnahmefällen anzunehmen, nämlich dann, wenn es sich

um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Die besondere Schutzwürdigkeit liegt unter dem Aspekt eines bereits bestehenden Windparks mit ca. 5 Anlagen nicht vor und ist nach derzeitigem Kenntnisstand hierbei lediglich als eine Beeinträchtigung zu werten.

Ein Entgegenstehen als öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB ist jedoch nicht gegeben.

Für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6, 8 Buchstabe b und Nummer 9 BauGB ist als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen; bei einer nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6, 8 Buchstabe b und Nummer 9 zulässigen Nutzungsänderung ist die Rückbauverpflichtung zu übernehmen, Die Baugenehmigungsbehörde soll durch nach Landesrecht vorgesehene Baulast oder in anderer Weise die Einhaltung der Verpflichtung ... sicherstellen.

Die gesetzlich geforderte Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB liegt mit Datum vom 22.02.2024 vor.

Die für das gemeindliche Einvernehmen im Sinne von § 36 BauGB zuständigen Gemeinden Aland und Zehrental haben das Einvernehmen erteilt.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass dem nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten Vorhaben Ziele der Raumordnung i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB der Zulassung des geplanten Vorhabens nicht entgegenstehen. Weitere öffentliche Belange, insbesondere naturschutzrechtliche Vorgaben, stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen; die Erschließung ist ausreichend gesichert. Das Vorhaben ist daher bauplanungsrechtlich zustimmungsfähig zu beurteilen.

IV.5.2 Gemeindliches Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB

Die Gemeinden Aland und Zehrental wurden über die Verbandsgemeinde Seehausen jeweils mit Schreiben vom 09.04.2024, die Gemeinde Zehrental erneut mit Schreiben vom 29.04.2025 ersucht, das Einvernehmen der Gemeinde gemäß § 36 Absatz 1 BauGB zu erklären.

Mit Datum vom 30.05.2024 (Gemeinde Aland) bzw. 30.06.2025 (Gemeinde Zehrental) haben die Gemeinden ihr Einvernehmen zur Errichtung und zum Betrieb von 4 WKA im Windpark Pollitz erteilt.

IV.6 Begründung der Nebenbestimmungen

IV.6.1 Allgemein

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß errichtet und betrieben wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Gemäß § 18 BImSchG setzte die Genehmigungsbehörde in pflichtgemäßem Ermessen eine Frist für die Inbetriebnahme der genehmigten Anlage, um sicherzustellen, dass die Anlage bei Errichtung dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

IV.6.2 Bauordnungsrecht

Gemäß § 13 BImSchG wird im Genehmigungsverfahren nach BImSchG auch die baurechtliche Zulässigkeit geprüft. Mit Erteilung der Genehmigung nach § 4 BImSchG wird die Baugenehmigung nach § 71 BauO LSA erteilt. Demnach ist das Vorhaben entsprechend den mit den Antragsunterlagen eingereichten Bauvorlagen und unter Berücksichtigung der unter Abschnitt III Nr. 2 aufgeführten Nebenbestimmungen auszuführen. Die rechtlichen Grundlagen sind, sofern aus dem Text der Nebenbestimmung nicht ersichtlich, jeweils in Klammern angegeben.

zu III.2.1

Die Bauaufsichtsbehörde hat bei Anlagen, die ausschließlich einem Zweck dienen und bei denen üblicherweise anzunehmen ist, dass wirtschaftliche Interessen an einer Folgenutzung der zu genehmigenden Anlage nicht bestehen, wie Behelfsbauten, Einzelhandelsmärkte, Windkraftanlagen, Freiflächenphotovoltaikanlagen oder vorübergehend aufzustellende Anlagen, die Erteilung der Baugenehmigung von der Leistung eines geeigneten Sicherungsmittels abhängig zu machen, durch das die Finanzierung der Kosten des Rückbaus der Anlagen bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung gesichert wird.

(§ 71 Abs. 3 BauO LSA)

Bei der Ermittlung der Höhe der Sicherheitsleistung sind die Rückbaukosten für einen Zeitpunkt in der Zukunft zu bestimmen. Laut Antragsunterlagen ist eine Betriebsdauer von 20 Jahren angegeben.

Die für den heutigen Zeitpunkt ermittelten Rückbaukosten müssen in Abhängigkeit der allgemeinen Preisentwicklung auf den Zeitpunkt in 20 Jahren umgerechnet werden. Hierfür werden 2 % pro Jahr, also hier 40 %, zu den für heute ermittelten Rückbaukosten hinzugerechnet.

Hierfür werden nun 2 % pro Jahr veranschlagt. Hierzu wurde ein Arithmetisches Mittel aus den Baupreis-Indizes und dem Verbraucherpreis-Index für den Zeitraum 2012 bis 2021 (10 Jahre) gebildet.

- Quelle 1 Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023: Tabellencode 61261-0001: Baupreisindizes: Deutschland, Jahre, Messzahlen ohne Umsatzsteuer, Gebäudearten, Bauarbeiten (Hochbau), Erhebungsjahre daher 2012 bis 2021
- Quelle 2 Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023: Tabellencode 61121-0001: Harmonisierter Verbraucherpreisindex: Deutschland, Erhebungsjahre daher 2012 bis 2021

Arithmetisches Mittel der Steigerung Baupreis-Indizes von 2012 bis 2021: 3,27 % pro Jahr)

Arithmetisches Mittel der Steigerung des Verbraucherpreis-Index von 2012 bis 2021: 1,43 % pro Jahr)

Arithmetisches Mittel Baupreis-Indizes, Verbraucherpreis-Index 2012 bis 2021: 2,35 % pro Jahr

- > Kaufmännisch gerundet auf volle Prozent: 2 % pro Jahr

Die Annahme einer Inflation von 40 % über einen Zeitraum von 20 Jahren ist vor diesem Hintergrund und in Anbetracht der jüngsten Entwicklungen bereits der Mindestansatz, der so auch von der Rechtsprechung bestätigt wurde (Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht, Urteil vom 28. April 2016 -6 A 87/15-, Rn 32, juris).

Den Antragsunterlagen konnten Rückbaukosten in Höhe von [REDACTED] entnommen werden ([REDACTED]). Diese enthalten Erlöse. Entsorgungskosten für das Maschinenhaus (Elektrokomponenten), Stahl aus den Turmsegmenten, Elektroschrott, Bewehrung Fundament, etc. wurden nicht angegeben. Auch die Fundamentverfüllung, sowie der Rückbau der Wege und Kranaufstellflächen wurden nicht berücksichtigt.

Eventuelle Erlöse aus Wertstoffen sind nicht anrechnungsfähig, weil die Behörde bei einer Ersatzvornahme nicht Eigentümerin der Windenergieanlage wird.

Zudem ist nicht sichergestellt, dass Wertstoffe zu diesem Zeitpunkt überhaupt noch vorhanden sind, bzw. ob überhaupt Erlöse erzielt werden können.

Zur Gleichbehandlung der Antragsteller in den aktuell anhängigen Genehmigungsverfahren hat sich die Bauaufsichtsbehörde für die Ermittlung der Rückbaukosten nach den Angaben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (s. BT-Drucksache 19/3619, Kleine Anfrage: „Kontrolle und Entsorgung von Windkraftträdern“ Berlin, 13. August 2018) entschieden. Danach sind im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie aktuelle Untersuchungen zu den

Rückbaukosten von Windenergieanlagen durchgeführt worden.

Im Jahr 2018 wurden als durchschnittliche Größenordnung 80 Euro /kW, also 80.000,00 Euro je Megawatt Leistung für das Jahr 2018 benannt.

Wegen der erheblichen Preissteigerungen für Bauleistungen in den vergangenen Jahren wurde der vorgenannte Betrag auf einen möglichen Baubeginn und Anlagenbetrieb im Jahr 2026 mittels durchschnittlicher, abgerundeter Preissteigerung von 1 % jährlich angepasst.

Gemäß einem Hinweis des Ministeriums für Bau und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Juni 2005 obliegt die abschließende Entscheidung über die Höhe der Rückbaukosten der zuständigen Behörde unter Würdigung des Einzelfalls.

„Es bleibt den unteren Bauaufsichtsbehörden aber unbenommen, der Sicherheitsleistung im Einzelfall auch abweichende, vom Antragsteller angegebene Rückbaukosten zugrunde zu legen, (...). „

Die Rückbaukosten wurden wie folgt ermittelt:

	pro MW	pro Anlage mit 6,8 MW
Kosten pro Megawatt (MW)	██████████	██████████
1 % Preissteigerung pro Jahr ab 2018 – 2026 = 8 %	██████████	██████████
2 % Preissteigerung bis Nutzungsaufgabe (20 Jahre) = 40 %	██████████	██████████

Somit wird die Sicherheitsleistung für den Rückbau der 4 Windenergieanlagen in Höhe von ██████████ festgesetzt.

Diese Berechnungsgrundlage wird gestützt durch den Abschlussbericht im März 2023 des Umweltbundesamtes „Entwicklung eines Konzepts und Maßnahmen zur Sicherung einer guten Praxis bei Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“.

Zentraler Forschungsgegenstand war dabei die Überprüfung und Bewertung bestehender Ansätze zur Berechnung der Rückstellungsleistungen in den Bundesländern und die Entwicklung von Maßnahmen zur gesicherten Übermittlung von rückbaurelevanten Herstellerinformationen.

Grundlage für diese Untersuchungen war dabei die Erfassung der bestehenden gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen sowie Daten, die im Rahmen einer Behörden- und einer Branchenbefragung erhoben wurden.

Im Endergebnis des Berichtes zeigt sich in der Gesamtbetrachtung der angewendeten Berechnungsformeln, egal ob der Ansatz nach Leistung oder Nabenhöhe erfolgt, jedoch eine grundsätzliche Unterschätzung der tatsächlichen Rückbaukosten, insbesondere bei modernen WEA mit höherer Leistung und Nabenhöhe, so wie hier beantragt.

Des Weiteren wird diese Berechnungsgrundlage auch durch die aktuelle Rechtsprechung befürwortet (Urteil OVG LSA 12/2024 – 2 K 37/24-juris).

Die Sicherheitsleistung kann vorzugsweise unter Beachtung des § 232 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) durch die Bestellung einer unbefristeten, unwiderruflichen, einredefreien und selbstschuldnerischen Bankbürgschaft eines Kreditinstitutes mit Gerichtsstand innerhalb der Europäischen Union unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage nach §§ 239 Abs. 2 und 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB erbracht werden.

Bürgschaftsurkunden müssen unbefristet, unwiderruflich, einredefrei und selbstschuldnerisch bestellt werden. Einredefrei ist eine Bürgschaft, wenn sie unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, Aufrechenbarkeit und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) erteilt wird.

Erfolgt eine Veräußerung der Anlage, hat der jeweilige Genehmigungsinhaber mit dem Erwerber zu vereinbaren, dass der Erwerber die Sicherheit in entsprechender Höhe zu leisten hat. Der Genehmigungsinhaber/ Veräußerer bzw. sein Bürge haftet so lange aus der erbrachten Sicherheitsleistung, so lange der Erwerber nicht die Sicherheit nach den vorgenannten Festlegungen geleistet hat.

Wird die gesicherte Forderung durch den vollständigen Rückbau der Anlage erfüllt, wird die Sicherheitsleistung an den Schuldner der Forderung auf Antrag zurückgegeben bzw. ausgekehrt.

IV.6.3 Denkmalschutz

Das Vorhaben ist nach § 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA genehmigungspflichtig. Demnach bedarf einer Genehmigung, wer ein Kulturdenkmal verändern will. Bei dem beantragten Vorhaben sind Belange der archäologischen Denkmalpflege betroffen, es handelt sich um einen Eingriff in ein archäologisches Kulturdenkmal, das der denkmalrechtlichen Genehmigung bedarf. Im Zuge der Erd- und Bauarbeiten bestehen begründete Anhaltspunkte, dass weitere Kulturdenkmale entdeckt werden. Damit ergibt sich der Genehmigungsanspruch auch nach § 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA.

Zur Beurteilung der denkmalfachlichen Belange des Vorhabens wurde das Benehmen mit dem Denkmalfachamt (Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie LSA - LDA) hergestellt.

Das Bauvorhaben befindet sich in der Umgebung zahlreicher gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 DenkmSchG LSA anerkannter archäologischer Kulturdenkmale (jungsteinzeitliche Fundstellen sowie um eine undatierte bzw. allgemein vor/frühgeschichtliche Fundstelle). Weitere nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 DenkmSchG LSA ausgewiesene archäologische Kulturdenkmale befinden sich im Umfeld der geplanten Maßnahme. Zudem bestehen aufgrund der topographischen Situation, naturräumlicher Gegebenheiten (Bodenqualität, Gewässernetz, klimatische Bedingungen) sowie analoger Gegebenheiten vergleichbarer Mikroregionen begründete Anhaltspunkte, dass bei Bodeneingriffen bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden.

Die topographische Lage in der Elbniederung am Zehrengaben ist prädestiniert für vor-/frühgeschichtliche Siedlungstätigkeit. Gewässerbereiche zogen die Menschen seit je her an. Sachsen-Anhalt wird vom Menschen seit über 400.000 Jahren aufgesucht. Zu dieser Zeit bis um ca. 5.500 v. Chr. waren die Menschen noch nicht sesshaft, sondern lebten nomadisch als Sammler und Jäger. Im Bereich von Wasserläufen oder Seen wurden saisonal Rastplätze errichtet, einige wurden – so zeigen es die aktuellen Grabungen – von Zeit zu Zeit, vielleicht auch Jahr um Jahr, immer wieder aufgesucht und genutzt. Vor rund 7.000 Jahren wurde die Jahrtausende lang erprobte Lebens- und Wirtschaftsweise zugunsten von Ackerbau und Viehzucht aufgegeben; die Menschen wurden sesshaft. In die noch geschlossene Walddecke wurden kleine Inseln gerodet – hier entstanden Ackerflächen und Siedlungen. Bei der Standortwahl war stets neben Bodenqualität und Ausrichtung vor allem die Gewässernähe ein wichtiger Parameter. Die Mehrheit der Bodendenkmale liegen unmittelbar oder nahe an bestehenden oder ehemaligen Gewässern (Seen, Weiher, Flüsse Bäche, Quellen, Sölle) bzw. deren angrenzenden organischen Bildungen (Moor, Anmoor) und Feuchtböden; sie reihen sich oft perlschnurartig an solchen auf. Während aller Epochen waren Gewässer, insbesondere Fließgewässer und ihre Auen von ganz besonderer Bedeutung.

Sie bilden die Grundlage für Versorgung und Ernährung. So liegen Fischfang-/Jagdplätze, Werkplätze, Brunnen, Siedlungen usw. häufig am Wasser. Sie waren auch wichtig für die Entsorgung. Seit Anbeginn waren Gewässer Verkehrswege und ermöglichten Kontakt, Austausch und Techniktransfer. Augenfällige Funde dafür sind Einbäume, Schiffe, Bohlenwege, Stege, Brücken usw. Gewässer wurden aufgrund ihrer besonderen naturräumlichen Bedingungen zu Verteidigungszwecken genutzt; hier wurden Palisadensysteme, Burgwälle und Niederungsburgen angelegt. Man verehrte sie aber auch als heilige Orte, Opfer- und Deponierungsplätze. Desgleichen wurden auch Moore für Opferzeremonien und rituelle Niederlegungen bevorzugt aufgesucht. In

späteren Epochen, besonders ab dem Mittelalter entwickelten sich die Gewässer zu bedeutenden Wirtschaftsfaktoren, etwa für Wassermühlen oder Hammerwerke und es wurde eine Vielzahl von Wasserbaueinrichtungen (Gräben, Wehre, Dämme usw.) angelegt.

Im Vergleich zu den Befunden und Funden, die auch auf Trockenböden gemacht werden können, kommt hier ein weiterer entscheidender Faktor hinzu: Bei den Flusslandschaften handelt es sich um Feuchtgebiete mit besonderen Konservierungsbedingungen für organisches Material. Hier können sich unter Sauerstoffabschluss komplette Holzkonstruktionen, Knochen, aber auch Leder-, Textil- und Pflanzenobjekte erhalten. Letztlich sind die Auen und Moore somit hochauflösende Bodenarchive zur Rekonstruktion von Landschaft, Flora, Fauna und Klimaentwicklung. Das geplante Vorhaben führt zu erheblichen Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale. Gemäß §§ 1, 9 DenkmSchG LSA ist die Erhaltung der durch o.g. Baumaßnahme tangierten archäologischen Kulturdenkmale im Rahmen des Zumutbaren zu sichern (substantielle Primärerhaltungspflicht). Aus archäologischer Sicht kann dem Vorhaben dennoch zugestimmt werden, wenn gemäß § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA durch Nebenbestimmungen gewährleistet ist, dass die Kulturdenkmale in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleiben (Sekundärerhaltung). Die Dokumentation muss nach aktuellen wissenschaftlichen und technischen Methoden unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben des LDA durchgeführt werden. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA verbindlich abzustimmen.

Das Vorhaben ist nach § 14 Abs. 1 und 2 DenkmSchG LSA genehmigungspflichtig. Bei den beantragten Erdingriffen handelt es sich um Eingriffe in archäologische Kulturdenkmale, die der denkmalrechtlichen Genehmigung bedürfen. Im Zuge der Erd- und Bauarbeiten bestehen weiterhin begründete Anhaltspunkte, dass Kulturdenkmale entdeckt werden. Damit ergibt sich der Genehmigungsanspruch auch nach § 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA. Wenn sich im Zuge der denkmalfachlichen Begleitung und Begutachtung das Vorhandensein eines oder mehrerer archäologischer Kulturdenkmale bestätigt, erwächst in dessen Folge wiederum die Genehmigungspflicht nach § 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA. Diese Genehmigung kann mit Auflagen zur Dokumentation entsprechend § 14 Abs. 9 S. 2 DenkmSchG LSA versehen werden. Diese Genehmigungsvoraussetzungen liegen hier vor.

Mit der beantragten Maßnahme geht ein Eingriff in das Kulturdenkmal im Sinne von § 10 Abs. 1 DenkmSchG LSA einher. Eingriffe im Sinne des Denkmalschutzgesetzes LSA sind Veränderungen in der Substanz von Kulturdenkmälern. Unter Veränderung versteht das Gesetz unter anderem die Beeinträchtigungen der Denkmalsubstanz durch Erdingriffe, die zu Teilerstörungen oder Zerstörung des Kulturdenkmals führen können. Da bei dem Vorhaben Erdingriffe tiefer als 0,3 m GOK erforderlich sind, ist in den betroffenen Bereichen eine Teilerstörung des Bodendenkmals gegeben. Selbst bei geringen Erdingriffen/ Erdbewegungsarbeiten (Medienverlegung, Baustraßen, Baugrundaustausch, Anlage von Fundamenten usw.) ist davon auszugehen, dass wichtige archäologische Funde und Befunde teilerstört werden. Die geplante Maßnahme führt zu einem beträchtlichen baulichen Eingriff in das Bodendenkmal und hat damit erhebliche Auswirkungen auf die Denkmalsubstanz, die im Ergebnis zum Verlust von Originalbefunden und Funden führt. Aus archäologischer Sicht sind die Eingriffe in das Bodendenkmal auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Das bedeutet, dass die archäologische Dokumentation in Abhängigkeit der beantragten baulichen Eingriffe erfolgen muss.

Durch bisherige Funde und Befunde ist das Vorhandensein einer entsprechenden Fund- und Befundlage belegt. Damit ist ein Eingriff in das Bodendenkmal im Sinne von § 10 Abs. 1 DenkmSchG LSA gegeben. Gemäß § 10 Abs. 2 DenkmSchG LSA ist der Eingriff in ein Kulturdenkmal zu genehmigen, wenn dieser aus nachgewiesenen wissenschaftlichen Gründen im öffentlichen Interesse liegt, ein überwiegendes öffentliches Interesse anderer Art den Eingriff verlangt oder die unveränderte Erhaltung des Kulturdenkmals den Verpflichteten unzumutbar belastet. Nachgewiesene wissenschaftliche Gründe, die im öffentlichen Interesse liegen, sind nicht ersichtlich und nicht vorgetragen. Der Genehmigungsanspruch ergibt sich aus § 10 Abs. 2 Nr. 2 DenkmSchG LSA mit dem Antrag auf Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen. Da ein dem Denkmalschutz

überwiegendes öffentliches Interesse anderer Art geltend gemacht wird.

Die bestätigte Grabungsvereinbarung zwischen dem Vorhabenträger und dem Ausführenden der archäologischen Dokumentation ist der Unteren Denkmalschutzbehörde vorzulegen und durch diese zu bestätigen. Mit der Vorlage der bestätigten Grabungsvereinbarung ist die Erfüllung der Auflagen für die Durchführung der archäologischen Dokumentation nachzuweisen und mit den Erdarbeiten kann begonnen werden. Die Vorlage der Grabungsvereinbarung ist zweckdienlich, dem Prüfungsanspruch als Genehmigungsbehörde hinsichtlich der im Bescheid verfüigten Auflagen sicherstellen und die fachgerechte Dokumentation zu gewährleisten.

Nach § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA kann verlangt werden, dass der Veranlasser von Veränderungen an Kulturdenkmälern diese im Rahmen des Zumutbaren dokumentiert. Dabei sind Art und Umfang der Dokumentation im Rahmen von Auflagen in der Genehmigung festzulegen. Mit dem Erdeingriff im Zuge der Erd- und Tiefbaumaßnahmen wird in die Substanz das Kulturdenkmal eingegriffen. Mit dem Eingriff wird die Denkmalsubstanz des Bodendenkmals reduziert, deshalb muss die Denkmalinformation in Form der Dokumentation der Nachwelt erhalten bleiben. Die Primärerhaltung ist hierbei nicht mehr gegeben, deshalb ist nur die Sekundärerhaltung der Denkmalinformation durch eine fachgerechte Dokumentation möglich.

Die Kosten des gem. Hinweis der Oberen Denkmalschutzbehörde vom 06.03.2013 (Az: 502a-57731-4065-f5/07) durch das LDA LSA durchzuführenden 1. Dokumentationsabschnittes fallen nicht in die Prüfung der Zumutbarkeit, da sie der Herstellung der Genehmigungsfähigkeit dienen (vgl. OVG LSA 2 L 154/10 Rdnr. 64); also dem Antragsteller dazu dient, die begehrte Genehmigung zu erhalten.

Die schriftliche Anzeige des Beginns ist zweckdienlich, den Prüfungsanspruch als Genehmigungsbehörde hinsichtlich der im Bescheid verfüigten Nebenbestimmungen sicherzustellen. Die erteilten Auflagen sind unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit geeignet, den angestrebten Zweck zu erreichen. Das Hauptziel des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege ist die Erhaltung der Kulturdenkmäler als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte aus vergangener Zeit. Nach Abschluss der archäologischen Dokumentation ist auch das Denkmal unwiederbringlich im Bestand zerstört.

Das öffentliche Interesse am Erhalt der Bodendenkmäler ist als sehr hoch einzuschätzen, da hier ein Informationswert aus vergangenen Zeiten ablesbar ist, von denen keine schriftlichen Zeugnisse mehr vorliegen. Der Nutzen für die Allgemeinheit besteht hier vorrangig an dem Schutz und der weitest gehenden Erhaltung des geschichtlichen Erbes und Sachzeugnisses, die durch die fachgerechte Dokumentation für die Nachwelt aufzubereiten sind.

IV.6.4 Brand- und Katastrophenschutz

Die vorgegebenen Maßgaben des Brand- und Katastrophenschutzes zielen darauf ab, dass die WKA hinsichtlich ihrer Bauart und Nutzung sicher betrieben werden und dass ein wirksamer Einsatz der Feuerwehr gemäß § 14 BauO LSA i.V.m. § 1 BrSchG LSA gewährleistet ist. Der wirksame Einsatz der Feuerwehr bezieht sich dabei nicht nur auf den Einsatz zur Brandbekämpfung, sondern schließt die Rettung von Personen aus Höhen (Höhenrettung) ein. Da in der Regel die Feuerwehren für Aufgaben des Grundschatzes ausgerüstet sind und eine technische Ausrüstung und Ausbildung zur Sicherstellung von Aufgaben zur Höhenrettung nicht vorhalten bzw. nicht vorhanden sind, sind notwendige Brandschutzmaßnahmen sowohl durch bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen zu kompensieren und durch den Anlagenerrichter und die Betreiber von WKA umzusetzen. Der Grund für die besonderen Anforderungen ist die Zunahme von Gefahreneinsätzen der Feuerwehr an WKA. Da die baulichen Anlagen der WKA die Besonderheit der zu berücksichtigenden Höhe und in der Regel keine öffentliche Zuwegung haben, sind notwendige bauliche Kompensationsmaßnahmen festzulegen, da z.B. ein Einsatz der Feuerwehr zur Rettung verunfallter Personen oder ein Einsatz zur Brandbekämpfung nicht auszuschließen ist. Die rechtlichen Grundlagen sind, sofern aus dem Text der Nebenbestimmung nicht ersichtlich, jeweils in Klammern angegeben.

$\sigma_{ges} = 1,64$) und unter Berücksichtigung der oberen Vertrauensbereichsgrenze folgende maximalen Schallleistungspegel:

Nordex N175-6.8

Mode 0

$L_{WA, 90} = 109,0 \text{ dB(A)}$

Dabei ist $L_{WA, 90} = L_{WA, \text{mittel}} + 1,28 \sqrt{(\sigma_{\text{Prog}}^2 + \sigma_R^2 + \sigma_P^2)}$.

Gemäß Ziffer 4.1 der aktuellen LAI-Hinweise ist als maximal zulässiger Emissionswert der in der Prognose verwendete Schallleistungspegel $L_{e, \text{max}}$ festzuschreiben. Dabei sind die in der Prognose angesetzten Unsicherheiten der Emissionsdaten (σ_P und σ_R) als Toleranzbereich zu berücksichtigen, d.h. es ist die obere Vertrauensbereichsgrenze des Schallleistungspegels für ein einseitiges Vertrauensniveau von 90 % festzuschreiben. Es gilt:

Nordex N175-6.8

Mode 0

$L_{e, \text{max}} = 108,6 \text{ dB(A)}$

Dabei ist $L_{e, \text{max}} = L_{WA, \text{mittel}} + 1,28 \sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2)}$.

Weiterhin ist gemäß Ziffer 4.1 der aktuellen LAI-Hinweise das zum jeweiligen Schallleistungspegel zugehörige Oktavspektrum in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen. Für den Volllastbetrieb Mode 0 des geplanten Anlagentyps Nordex N175-6.8 wurde das Spektrum der Herstellerangabe verwendet.

Berichte über eine Dreifachvermessung des geplanten Anlagentyps für den Volllastbetrieb Mode 0 konnten nicht vorgelegt werden, somit sind die WKA bis zum Nachweis der Einhaltung der festgelegten Emissionswerte durch eine FGW-konforme Abnahmemessung (vgl. auch Ziffer 4.2 der aktuellen LAI-Hinweise, Stand: 30.06.2016) nachts abzuschalten. Möglichkeiten zur Aufhebung der nächtlichen Abschaltung werden in der Nebenbestimmung III.6.1.6 aufgezeigt.

Innerhalb des Windparks Pollitz befinden sich derzeit 5 WKA in Betrieb.

Hinweis: Im Rahmen eines weiteren geplanten Vorhabens (WP Pollitz III, Az.: 70i.06/2025-03047) soll 1 WKA errichtet werden. Dieses Vorhaben ist hier noch nicht zu berücksichtigen.

Somit sind insgesamt 5 Anlagen als Vorbelastung zu betrachten.

Vorbelastung

- Bestehende Windkraftanlagen

5 WKA des Typs eno 100 (NH 99,55 m, RD 100,5 m, GH 149,8) 2,2 MW

$L_{WA, \text{mittel}} = 105,1 \text{ dB(A)}$

$L_{WA, 90} = 107,2 \text{ dB(A)}$

Unsicherheiten ($\sigma_{\text{Prog}} = 1,0$; $\sigma_P = s = 0,2$; $\sigma_R = 0,5$; $\sigma_{ges} = 1,14$)

Quelle: Herstellerangabe (eno100_2_2_wtc_soupow_forecast_rev2 vom 12.08.2013)2

- Gewerbliche Anlagen

Biogasanlage Deutsch

$L_{WA} = 85,0 \text{ dB(A)}$

Zusatzbelastung

- Geplante Anlagen des Vorhabenträgers

5 WKA des Typs Nordex N175-6.8 (NH 179 m; RD 175 m; 6,8 MW)

Mode 0 tags und nachts

$L_{WA, \text{mittel}} = 106,9 \text{ dB(A)}$

$L_{WA, 90} = 109,0 \text{ dB(A)}$

Unsicherheiten ($\sigma_{\text{Prog}} = 1,0$; $\sigma_P = s = 1,2$; $\sigma_R = 0,5$; $\sigma_{ges} = 1,16$)

Quelle: Herstellerangabe (Nordex F008_278_A19_IN Rev. 02 vom 21.07.2023)

§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG regelt die Vorsorgepflicht. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist grundsätzlich sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte der TA Lärm Abschnitt 6.1 nicht überschreitet. Zur Ermittlung und Bewertung der Geräuschemissionen und –immissionen werden die Regeln der TA Lärm i.V.m. den aktuellen Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Stand: 30.06.2016, vorge-schrieben.

Zur Ermittlung der Schallimmissionen wurden 13 Immissionsorte (IO) festgesetzt, die sich alle im Einwirkungsbereich (≥ 10 dB(A) unter IRW) der geplanten WKA befinden.

IO	Beschreibung	Gebietsnutzung	IRW tags [dB(A)]	IRW nachts [dB(A)]
IO 1	Pollitz, Lindenstraße 13	Dorf-Misch-Gebiet	60	45
IO 2	Pollitz, Hauptstraße 14	Dorf-Misch-Gebiet	60	45
IO 3	Pollitz, Hauptstraße 4	Dorf-Misch-Gebiet	60	45
IO 4	Pollitz, Hauptstraße 3	Dorf-Misch-Gebiet	60	45
IO 5	Scharpenhufe, Dorfstraße 19	Dorf-Misch-Gebiet	60	45
IO 6	Scharpenhufe, Am Mittelweg 20	Dorf-Misch-Gebiet	60	45
IO 7	Groß Garz, Scharpenhufer Straße 2	Dorf-Misch-Gebiet	60	45
IO 8	Groß Garz Am Mühlenberg 6	Dorf-Misch-Gebiet	60	45
IO 9	Groß Garz, Hauptstraße 66	Dorf-Misch-Gebiet	60	45
IO 10	Groß Garz, Hauptstraße 70	Dorf-Misch-Gebiet	60	45
IO 11	Deutsch, Deutscher Dorfstraße 41a	Dorf-Misch-Gebiet	60	45
IO 12	Deutsch, Zum Fuchsberg 4	Dorf-Misch-Gebiet	60	45
IO 13	Deutsch, Pollitzer Winkel 2	Dorf-Misch-Gebiet	60	45

Im Ergebnis der Schallprognose wurde nachgewiesen, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte (IRW) an allen Immissionsorten unter Berücksichtigung der geplanten Betriebsweise der WKA tags und nachts eingehalten werden.

Die geplanten WKA N1, N2, S1 und S2 können tags und nachts im Vollastbetrieb Mode 0 (hier ist Ziffer III.6.1.6 zu beachten) betrieben werden.

Schatten

Die zulässigen Schattenwurfzeiten orientieren sich an den Immissionsrichtwerten der „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen“ (WKA-Schattenwurf-Hinweise) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Stand: Aktualisierung 2019, die aus umfangreichen Untersuchungen zur Belästigung durch periodischen Schattenwurf von WKA abgeleitet wurden. Die Richtwerte für die zulässige Beschattungsdauer betragen demnach 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Jahr bei Betrachtung des astronomisch maximal möglichen Schattenwurfes sowie 8 Stunden pro Jahr bei Betrachtung des real zu erwartenden Schattenwurfes.

Zur Ermittlung der Schattenimmissionen wurden vom Gutachter 79 Immissionsorte festgesetzt,

die sich in den umliegenden Ortschaften befinden. Die genauen Angaben sind der Schattenwurfprognose zu entnehmen.

Entsprechend der vorliegenden Schattenwurfprognose kommt es bei der Betrachtung der Gesamtbelastung an einzelnen Immissionsorten zu Überschreitungen der zulässigen Schattenwurfrichtwerte, die zum Teil aufgrund der Zusatzbelastung erfolgt.

Um die Einhaltung der zulässigen Schattenwurfrichtwerte zu gewährleisten, sind die geplanten WKA mit einer Abschaltautomatik auszurüsten.

Sonstige Immissionen

Belästigungen durch Reflexionen des Sonnenlichts an Mast und Rotor können erfahrungsgemäß durch eine mittelreflektierende matte Farbgebung minimiert werden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand werden an den schutzbedürftigen Nutzungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch elektronische Felder oder tieffrequenten Schall beim bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb auftreten.

IV.6.7 Naturschutz

Die Antragstellung erfolgte nach § 6 WindBG i.V.m. Art. 6 EU-Notfall-VO i.V.m. § 45b BNatSchG. Die Anwendung nach § 6 WindBG setzt voraus, dass die Genehmigung zur Errichtung und dem Betrieb oder die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der WKA oder dazugehöriger Nebenanlagen im Sinne des § 3 Nr. 15a des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (z.B. Zuwegung) in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG beantragt wurde. § 6 WindBG findet nur Anwendung, wenn bei seiner Ausweisung eine strategische Umweltprüfung unterzogen worden ist und sich das Windvorranggebiet nicht in einem Natura-2000-, Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark befindet.

Die Standorte der geplanten WKA befinden sich laut sachlichem Teilregionalplan „Wind“ des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Altmark (genehmigt durch das Ministerium für Landesplanung und Verkehr MLV des Landes Sachsen-Anhalt am 14.01.2013) und der Stellungnahme der Landesentwicklungsbehörde vom 03.05.2024 (24-20221-773/3) im Vorranggebiet XXVII „Pollitz“ für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten (Teilplan „Wind“ 2013) und damit im Sinne des § 2 Nr. 1a WindBG im Windenergiegebiet. Bei der planerischen Ausweisung des Windenergiegebietes liegt die erforderliche strategische Umweltprüfung vor. Für den Raumordnungsplan wurde eine Umweltprüfung gemäß § 8 des Raumordnungsgesetzes durchgeführt.

Damit sind die Voraussetzungen von Artikel 6 der Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien i.V.m. § 6 Abs. 1 S.1 und 2 sowie Abs. 2 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) für das vorliegende Vorhaben gegeben, sodass in dem Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Sinne des UVPG und eine artenschutzrechtliche Prüfung im Sinne der §§ 44 ff BNatSchG nicht durchzuführen ist (§ 6 Abs. 1 WindBG). An die Stelle der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG tritt eine modifizierte Prüfung nach den Vorgaben des § 6 Abs. 1 WindBG i.V.m. § 45b Abs. 6 i.V.m. Anlage 1 und 2 BNatSchG. Dieses regelt damit ein abweichendes Verfahren für die Prüfung aller Zugriffsverbote, die bei der Errichtung oder im Betrieb der Windenergieanlage betroffen sein können.

Die Sonderregelung des § 6 WindBG gilt gemäß Absatz 2 für Genehmigungsverfahren, bei denen der Antragsteller den Antrag spätestens bis zum Ablauf des 30. Juni 2025 stellt und hierbei nachweist, dass er die Grundstücke, auf dem die WKA errichtet werden sollen, für die Errichtung und den Betrieb der WEA vertraglich gesichert hat. Der Antrag ist vor dem gesetzlich festgelegten Tag gestellt worden und dem Antrag liegen Nutzungsverträge über die Nutzung von Grundstücksflächen zur Errichtung der WKA im Zusammenhang mit dem Windpark Pollitz vor.

Der Antragsteller hat im Rahmen des Antrages eigene Kartierungen (Avifaunistische Untersuchungen – Brut- und Rastvogelarten im Jahr 2020/2021) vorgenommen, zu dem er nach § 6 Abs. 1 S. 3 WindBG nicht verpflichtet ist, sowie ein Maßnahmenkatalog für Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen (Kapitel 5, LBP S. 86-89) vorgelegt.

Die vorhandenen Daten weisen eine ausreichende räumliche Genauigkeit auf und sind nicht älter als fünf Jahre. Damit sind die Voraussetzungen zur Prüfung gegeben (§ 6 Abs. 1 S. 3 WindBG), ob durch das Vorhaben Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verwirklicht werden. Dies gilt sowohl für die Errichtung als auch den Betrieb der WKA und ohne Einschränkung auf bestimmte Artengruppen der besonders/streng geschützten Arten.

zu III.7.1

Die Festsetzungen in den Nebenbestimmungen dienen der Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Entsprechend § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG liegt bei nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zulässig sind für Arten nach Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein nach § 17 Abs. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben, bei dem es durch unvermeidbare Beeinträchtigungen grundsätzlich zur Erfüllung von Tatbestandsvoraussetzungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommen kann. Mit den festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen wird das Tötungs- und Verletzungsrisiko relevanter Arten jedoch unter das Maß einer signifikanten Erhöhung gesenkt.

Die Maßnahmen müssen nach § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG verhältnismäßig sein. Von einer Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen bzw. des Maßnahmenpaketes ist auszugehen, wenn sie dem Antragsteller zumutbar sind. Die Zumutbarkeitsschwelle wird in § 45b Abs. 6 Satz 2 BNatSchG konkretisiert, worauf auch in der Gesetzesbegründung zu § 6 WindBG ausdrücklich Bezug genommen wird. Dort wird jedoch nur eine Zumutbarkeitsschwelle für Schutzmaßnahmen i.S.d. § 45b Abs. 6 BNatSchG festgelegt. Soweit zusätzlich Minderungsmaßnahmen für die Errichtung einer WKA und die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nummer 2 bis 4 erforderlich sind, ist nach der Gesetzesbegründung auf die 6 bzw. 8 Prozent nach § 45b Abs. 6 Satz 2 BNatSchG ein Aufschlag in der Größenordnung von 600 Euro pro MW und pro Jahr vorzunehmen. Umrechnungen des Zuschlags von 600 Euro pro MW und pro Jahr ergeben bei ertragsschwachen bis -starken Projekten für moderne WKA eine Spanne von ca. 0,2 bis 0,4 Prozent des Ertrags, so dass für die Bewertung nach § 6 WindBG eine Gesamt-Zumutbarkeitsschwelle von 6,3 Prozent bzw. 8,3 Prozent anzusetzen ist. Die Investitionskosten für Minderungsmaßnahmen sind zusammenzurechnen und auf die Zumutbarkeitsschwelle anzurechnen, sofern sie zusammen mehr als 17.000 Euro je MW betragen.

Dem Genehmigungsantrag liegt kein Ertragsgutachten bei, in dem die Verluste durch Betriebseinschränkungen wie u.a. die Abschaltungen zum Schutz von Fledermäuse sowie die Phänologische Abschaltung für den Rotmilan berücksichtigt worden sind. Die UNB hat daher anhand allgemeiner Erfahrungswerte sowie der vorhandenen qualifizierten Tools zur Ertragsprognose überschlägig den zu erwartenden Ertrag abgeschätzt. Danach sind die Kosten für die Schutzmaßnahmen höher als der zumutbare monetäre Verlust, sodass die Schutzmaßnahmen nicht verhältnismäßig/ zumutbar sind.

Die Anordnung der als unzumutbar geltenden Schutz- und Minderungsmaßnahmen erfolgt auf Verlangen des Antragstellers mit Schreiben vom 12.06.2025 (§ 6 WindBG i.V.m. § 45b BNatSchG, Vollzugsempfehlung § 6 WindBG).

zu III.7.1.1 bis III.7.1.3

Zur Vermeidung von Tötungstatbeständen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) und zur Vermeidung von Zerstörungstatbeständen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ist die Bauzeit außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit (nicht im Zeitraum 01. März bis 15. August) von Tierarten zu realisieren (§ 39 BNatSchG).

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Bodenbrütern ist eine Bauzeitenbeschränkung vorzunehmen, d.h. die Beseitigung bzw. Überschüttung der Bodenvegetation hat außerhalb des Zeitraumes 01. März bis 15. August zu erfolgen. Flächen, auf denen die Bodenvegetation beseitigt, überschüttet o.Ä. werden soll, sind außerhalb des o.g. Zeitraumes abzuschieben (o.ä.), damit Bodenbrüter aufgrund fehlender Deckung keine geeigneten Brutplätze vorfinden können.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen gehölbewohnender Vogelarten ist eine Bauzeitenbeschränkung gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG vorzunehmen, d.h. die Rückschnitte von Gehölzen, welche über die Zulässigkeiten der o.g. Paragraphen hinausgehen, haben außerhalb des Zeitraumes 01. März bis 15. August zu erfolgen.

Sollte es zur zeitlichen Abweichung beim Bau kommen, ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen, um die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG auszuschließen. Neue Fortpflanzungs- und Ruhestätten können sich bis zum Baubeginn neu herausbilden. Rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten, nach Abstecken der Eingriffsflächen, ist deshalb durch einen Fachgutachter die Situation vor Ort durch eine Zweitkontrolle zu überprüfen (öBB). Mit Einhaltung der zeitlichen Einschränkung bzw. aktueller Kontrolle auf das Vorkommen relevanter Arten können erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen auf im Untersuchungsgebiet zu vermutende Brutvögel und sonstige störepfindliche Arten wirksam vermieden werden.

zu III.7.1.4

Hinsichtlich des Tötungs- und Verletzungsrisikos kollisionsgefährdeter Brutvogelarten durch den Betrieb ist bei der Prüfung, ob die artenschutzrechtlichen Verbote verwirklicht werden, § 45b Abs. 2 bis 5 i.V.m. mit Anlage 1 BNatSchG angewendet worden, um die Notwendigkeit bzw. den Umfang der Schutz-/Minderungsmaßnahmen zu bestimmen. Innerhalb des Plangebietes befinden sich mehrere Rotmilanbrutplätze im zentralen Prüfbereich gemäß § 45b Abs. 4 i.V.m Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG.

Auf Grund des hohen Raumbedürfnisses von Groß- und Greifvögeln zur Brutzeit bei der Nahrungssuche ist eine Betroffenheit in Form von Schlagopfern nicht auszuschließen. Die Vorhabenfläche befindet sich auf bewirtschafteten Ackerflächen. Bodenbearbeitungen auf diesen Flächen während der Brutzeit von Greifvögeln stellen eine große Lockwirkung dar, die von Brutvögeln der örtlichen Population, sowie Nichtbrütern und revierfremden Brutvögeln angefliegen werden. Ein genutztes Nahrungshabitat liegt bei Ernteereignissen und bodenwendenden Bearbeitungen vor und führt zu kurzfristigen Attraktivitätssteigerungen (Erhöhung der Aufenthaltswahrscheinlichkeit). Betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch die geplanten WKA sind insbesondere während der Phase höchster Aktivität (Jungenaufzucht) als erheblich einzuschätzen.

Die beiden fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen (Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG), eine unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches und eine phänologische Abschaltung vom 20. Mai bis 30. Juni sind als geeignet anzusehen, das Tötungs- und Verletzungsrisiko durch den Betrieb der WKA zu vermindern. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos für den Rotmilan durch die geplanten WKA kann damit unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Bei Einhaltung der beiden Schutzmaßnahmen kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass ein signifikantes Tötungsrisiko oder Störwirkungen durch die WEA vermieden wird und damit im Regelfall ein Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht gegeben ist (z. B. OVG Magdeburg vom 26.10.2011, 2 L 6/09; Hess. VGH v. 17.12.2013, Az. 9 A 1540/12.Z.).

zu III.7.1.5

Geeignete Minderungsmaßnahmen zum Schutz von Fledermäusen hat die Behörde entsprechend § 6 Abs.1 WindBG insbesondere in Form einer Abregelung der WKA anzuordnen, die auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen ist. Untersuchungen zum Fledermausvorkommen im Projektgebiet wurden durch den Antragsteller vorgenommen.

Für die Artengruppe der Fledermäuse wurde ein Fachgutachten vom Dezember 2020 vorgelegt. Es erfolgten bioakustische Untersuchungen mittels bodengestütztem Dauermonitoring und einzelnen Detektorbegehungen sowie Quartiersuchen. Auf Netzfänge zur Präsenzerfassung und Statusermittlung in geeigneten Habitaten im Umfeld und die Telemetrie zur Quartiersuche musste verzichtet werden, da im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Netzfangplätze vorhanden waren.

Es konnten alle nach Anlage 4 zum Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen Sachsen-Anhalt (MULE, 2018) aufgeführten schlagopferrelevanten Arten, wie Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Rauhauf-Fledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) und Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*) mit unterschiedlichen Aktivitätsniveaus nachgewiesen werden.

So konnten ganzjährig Aktivitäten (Frühjahrsmigration und Wochenstubenbildung, Wochenstubenzeit, Auflösung der Wochenstuben, Balz- und Paarungszeit sowie Herbstmigration) der Fledermäuse ermittelt werden. Die bioakustischen Daten verweisen auf eine Nutzung aller Horizontalen- und Vertikalenstrukturen im Untersuchungsgebiet. Das angrenzende Eichenwäldchen (Entfernung WKA N 1: ungefähr 450 m und WKA N 2: ungefähr 580 m) dient den Arten als Jagdhabitat.

Entsprechend dem aktuellen Stand der Forschung sowie auf Grundlage der bislang im Zusammenhang mit Windenergievorhaben erarbeiteten Studien ist in Sachsen-Anhalt flächendeckend mit Vorkommen kollisionsrelevanter Fledermausarten zu rechnen. Insbesondere ergab eine bundesweite Studie im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz, dass in Deutschland von einem Fledermaus-Breitfrontenzug ausgegangen werden muss. Als potenzielles Zuggebiet während des Frühjahrs- und Herbstzuges kommt danach der gesamte mitteleuropäische Raum in Betracht. So belegen auch Gondelmonitoringdaten, Schlagopferuntersuchungen, bioakustische Dauerüberwachungen und Detektorbegehungen in Sachsen-Anhalt aus unterschiedlichen Landschaftsausschnitten, dass in allen Teilen des Landes mit Vorkommen von schlaggefährdeten Fledermausarten zu rechnen ist.

Für den Zeitraum 01. April bis 31. Oktober kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos von Individuen nicht ausgeschlossen werden, was den Tötungstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG auslöst und somit ohne artenschutzfachliche Maßnahmen einen gesetzeskonformen Betrieb der Anlage nicht ermöglicht. Nach o.g. Ausführung unter § 44 BNatSchG greift das Verbot bei Eingriffsvorhaben nur dann, wenn trotz Anwendung anerkannter Schutzmaßnahmen das individuenbezogene Tötungsrisiko signifikant erhöht wird (vgl. BVerwG-Urteil 4 B 2019 v. 07.01.2020, BVerwG 4 A 16.16 v. 06.04.2017 und BVerwG 9 A 8.17 vom 27.11.2018). Auf Grundlage des Individuenbezug muss hier von einer Signifikanz von 1 Individuum als Schlagopfer ausgegangen werden. Daher waren fledermausfreundliche Abschaltzeiten anzuordnen.

Der Betriebsalgorithmus kann auf der Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivitäten im Gondelbereich entsprechend dem Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen angepasst werden (§ 6 Abs. 1 WindBG). Die Nutzung der Software ProBat zur Berechnung fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmen von WKA bietet ein standardisiertes, weitverbreitetes Verfahren auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft [1,7]. Für die Berechnung ist die zu unterschreitende Schlagopferzahl auf 1 Individuum pro Jahr und Anlage einzustellen. Weiterhin erlaubt die Nutzung des Programmes ProBat der Genehmigungsbehörde die erforderliche Überprüfung der festgesetzten Abschaltzeiten.

Die Meldepflicht über Störungen der Abschaltautomatik stellt sicher, dass die Genehmigungsbehörde die festgesetzten Abschaltungen der Anlagen kontrollieren kann.

zu III.7.2

Die zur Bebauung vorgesehenen Flurstücke befinden sich im Außenbereich der Verbandsgemeinde Seehausen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen (Acker). Die Vorhabenflächen sowie die Kranstellflächen und die Zuwegungen sind nicht Bestandteil eines naturschutzrechtlichen Schutzgebietes. Mit den baulichen Maßnahmen wird die Gestalt und Nutzung der Grundfläche derart verändert, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt werden. Der Eingriffstatbestand nach § 14 Abs. 1 BNatSchG ist erfüllt. Eine Eingriffsfreistellung des Vorhabens nach § 14 Abs. 3 BNatSchG und § 6 NatSchG LSA liegt nicht vor. Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich und fällt damit nicht unter die Eingriffsfreistellung des § 18 Abs. 2 BNatSchG. Nach § 17 BNatSchG bedürfen Eingriffe einer Genehmigung. Die Ermächtigung der Genehmigungsbehörde zur Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergibt sich aus § 17 Abs. 1 BNatSchG.

Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, diesen auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren. Die Bewertung hat auf der Grundlage der Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (gem. RdErl. des MLU, MBV, MI und MW vom 16.11.2004 – 42.2-22302/2, zuletzt geändert vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt vom 24.11.2006 – 22.2-22302/2) zu erfolgen. Eine Bilanzierung nach dem Bewertungsmodell LSA liegt vor und wird Seitens der UNB gefolgt. Es ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 72.296 Wertpunkten (Gesamtbiotopwerterniedrigung – Defizit). Die naturschutzfachliche Beurteilung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt in Anlehnung an die Bundeskompensationsverordnung. Danach ergibt sich eine Kompensationszahlung von 257.815,00 Euro.

zu III.7.2.1

Durch die Maßnahme M 1- Anlage einer Streuobstwiese und Gebüsch am Ortsrand von Scharpenhufe erfolgt der Ersatz/Ausgleich des Eingriffes in die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Landschaftsbild.

Die einvernehmliche Abstimmung der Ausführungsplanung mit der unteren Naturschutzbehörde stellt sicher, dass die Maßnahme den behördlichen Anforderungen entspricht. Natural bedingt, kann die Ausführungsplanung aufgrund sich ändernder Umweltbedingungen erst unmittelbar vor der Pflanzung detailliert geplant werden.

Aktenzeichen: 70N/2024-01926 14.01.2025

Die Verwendung des einheimischen standortgerechten Pflanzmaterials wird gefordert, da an den Standorten angepasstes und einheimisches Pflanzgut die beste Voraussetzung für einen langfristigen Erfolg der Maßnahme bietet. Die Forderung entspricht zudem den Bestimmungen des § 40 Abs. 1 BNatSchG (Ausbringen von Pflanzen und Tieren) und dient somit dem Erhalt der heimischen Flora. Die Frist für die Fertigstellung der Kompensationsmaßnahme wird auf der Grundlage von § 15 Abs. 5 S. 1 BNatSchG festgesetzt.

Die Ermächtigung zur Festschreibung der Unterhaltungspflicht und des Unterhaltungszeitraumes ergibt sich aus § 15 Abs. 4 BNatSchG. Eine 5-jährige Gewährleistungsfrist ist im Landkreis Stendal die gängige Frist und die Entscheidung wird in diesem Fall auf Grund möglicher erschwerter Anwuchsbedingungen noch gestärkt.

Nach § 17 Abs. 7 BNatSchG ist die zuständige Genehmigungsbehörde für die Prüfung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen verantwortlich. Entsprechend der Benennungsregelung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG ist die Naturschutzbehörde dabei mit einzubeziehen.

Hinweis: Als geschützt einzustufen sind alle Streuobstwiesen, in denen in unmittelbarem räum-

lichen Zusammenhang mindestens etwa 20 Obstbäume vorkommen, einschließlich aufgelassener, ruderalisierter, durch hochwüchsige Stauden geprägter oder bis zu 70 v. H. verbuschter Bereiche bis zu Vorwaldstadien, soweit noch die Obstbäume den Charakter der Bestände bestimmen (Biotoprichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt).

zu III.7.2.2

Durch die Maßnahme E 1 - Wiederherstellung Stauanlage „Wehr Schafstall“ - erfolgt der Ersatz des Eingriffes in das Schutzgut Landschaftsbild. Der Ersatz einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist nicht ausschließlich durch Maßnahmen möglich, die in der Art und Weise ihrer Wirkung auf das Landschaftsbild die Wirkung des Eingriffs kompensieren. Vielmehr kommen auch Ersatzmaßnahmen in Betracht, die die Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder den Erholungswert der Landschaft steigern und einwirken (Urteil BVerwG 7C 3.23 – 3a A47/23 vom 12.9.2024). Die Wiederherstellung der Stauanlage hat eine regionale Auswirkung im Naturhaushalt. Die Instandsetzung der Stauanlage in Groß Graz hat Auswirkungen auf den Naturhaushalt, insbesondere auf den Wasser- und Bodenhaushalt und somit auf das Arten- und Biotoppotenzial. Die Stauanlage sorgt dafür, dass der Wasserstand in bestimmten Gebieten konstant bleibt, was für feuchtigkeitsliebende Pflanzen und wasserabhängigen Tierarten von großer Bedeutung ist. Hervorzuheben für die Instandsetzung der Stauanlage wäre die große Entfernung der Stauwurzel, die bis zum Seegraben Krüden und somit u.a. auch weitreichende forstwirtschaftliche Flächen abdeckt. Die Stauanlage würde eine Fläche von ca. 88 ha bevorteilen.

zu III.7.2.3

Im Zusammenhang mit der Zuwegung besteht die Notwendigkeit der Rodung linearer Gehölzbestände (Strauch-Baumhecken aus heimischen Arten). Feldgehölze und Hecken sind nach § 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA i.V.m. § 30 Abs. 2 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope. Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung führen können, sind verboten. Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG kann von diesem Verbot eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigung ausgeglichen werden kann. Erforderlich ist die Herstellung eines gleichartigen Biotops, d.h. eines Biotops, der in den standörtlichen Gegebenheiten und der Flächenausdehnung mit dem zerstörten oder beeinträchtigten Biotop im Wesentlichen übereinstimmt. Ferner muss wahrscheinlich sein, dass sich in absehbarer Zeit unter einem eigenverantwortlichen Zutun des Verursachers ein etwa gleichartiger Biotop entwickeln kann. Die Beseitigung von Feldgehölzen und Hecken kann naturschutzfachlich durch die Pflanzung von Baum-Strauchhecken auf einer Fläche von 3.030 m² im Rahmen der Maßnahme M 1 langfristig in gleichartiger Weise im funktionalen räumlichen Zusammenhang des Windparks wiederhergestellt werden. Die Ausnahme ist zu erteilen.

Die geplante temporäre Zuwegung für den Bau der vier WKA zweigt an der Landstraße L 2 ab und verläuft zum Großteil über intensiv genutzte Ackerflächen. Im Überschwenkbereich an der L 2 kommt es zu einem erheblichen Einzelverlust einer Stieleiche mit einem Brusthöhendurchmesser von ca. 30 cm.

Der Objektschutz umfasst gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG auch über den Biotopschutz hinausgehende Regelungen der Länder bzw. Landesteile. Der Landkreis Stendal hat von dieser Option Gebrauch gemacht und Gehölze bestimmter Ausprägung über die Gehölzschutzverordnung zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt. Die Bestimmungen des Baumschutzes stützen sich auf die Verordnung zum Schutze des Gehölzbestandes im Landkreis Stendal (GehölzSchVO) vom 02.07.1992.

Die Eiche fällt unter den räumlichen und sachlichen Geltungsbereich dieser Verordnung. Geschützt sind gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 GehölzschutzVO unter anderem alle Laub- und Nadelbäume mit einem Stammumfang von 30 cm und mehr in einer Höhe von 100 cm und gemäß § 4 Abs. 5 GehölzschutzVO Bäume, die für das Landschaftsbild prägend bzw. gestaltend wirken.

Die beantragte Stieleiche, als landschaftsbildprägender Baum, fällt in den Geltungsbereich der Verordnung.

Nach § 5 Abs. 1 der GehölzschutzVO ist es verboten, geschützte Gehölze zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Von den Verboten und Geboten der Verordnung kann auf Antrag eine Ausnahme erteilt oder eine Befreiung gewährt werden. Eine Befreiung aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit kann gewährt werden (§8 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 9 GehölzschutzVO).

Der Antragsteller hat in seinen Unterlagen dargelegt, dass die temporäre Baustraße in der Ausführung den minimalsten Eingriff in Natur und Landschaft darstellt. Bei der Planung sind die nötigen Eingriffe in die geschützten Biotope auf ein geringst nötiges Maß reduziert worden.

Im öffentlichen Interesse liegt die Energieerzeugung und damit auch entsprechend EEG die Windenergieanlagen. Nach § 2 EEG 2023 liegen die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbaren-Energien-Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung in Deutschland nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Die Erneuerbaren Energien haben dabei ein regelmäßiges Übergewicht, das nur in atypischen Ausnahmefällen überwunden werden kann (07.02.2023 – 5 K 171/22 OVG). Dies gilt für jede einzelne Anlage, da dem Klimawandel nur durch viele, für sich genommen oft kleine Begrenzungsmaßnahmen begegnet werden kann (vgl. BVerfG, Beschl. v. 23.03.2022 – 1 BvR 1187/17, juris Rn. 104, 142 ff.). Für den Ausbau der Windenergie kommt es dabei auf jede einzelne Windenergieanlage an (OVG Greifswald 07.02.2023 – 5 K 171/22 OVG).

Die Maßnahme M 1 beinhaltet u.a. die Pflanzung von 4 Stieleichen. Damit erfolgt der Ausgleich bzw. Ersatz für die entfernte Stieleiche (§ 9 GehölzschutzVO).

zu III.7.2.4

Die Genehmigungsbehörde ist verantwortlich für die Kontrolle der Herstellung und nachhaltigen Wirksamkeit der Maßnahmen (Gem. RdErl. des MLU, MI, MW und MBV vom 27.07.2005). Um dieser Aufgabe gerecht werden zu können, ist eine Information über die Fertigstellung notwendig. Da die untere Naturschutzbehörde alle Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ins Naturschutzverzeichnis eintragen muss, werden exakte Angaben zur Ausführung der Maßnahmen benötigt, die so nicht aus den Antragsunterlagen zu entnehmen sind, deshalb kann die Genehmigungsbehörde (hier: untere Naturschutzbehörde) die Bereitstellung der notwendigen Informationen vom Vorhabenträger fordern (§ 42 Abs. 2 NatSchG LSA i.V.m. Gem. RdErl. des MLU, MI, MW und MBV vom 27.07.2005 und Erlass MLU LSA vom 15.08.2005).

IV.6.8 Abfall- und Bodenschutzrecht

zu III.9.1

Gemäß § 3 BodSchAG LSA besteht eine Mitteilungspflicht bei einem Aufschluss schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten gegenüber der unteren Bodenschutzbehörde. Grundstückseigentümer sowie Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind gemäß § 4 Abs. 2 BBodSchG verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück ausgehenden Gefahren für Boden und Gewässer zu ergreifen. Diese Maßnahmen können zur Sanierung von Bodenkontaminationen führen.

zu III.9.2

Gemäß § 202 BauGB ist Oberboden, insbesondere Mutterboden, der bei der Errichtung baulicher Anlagen ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Des Weiteren ist gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam und schonend mit Boden umzugehen (Bodenschutzklausel).

zu III.9.3

Gemäß § 7 BBodSchG sind der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet,

Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können (Vorsorgepflicht).

Vorsorgemaßnahmen sind geboten, wenn wegen der räumlichen, langfristigen oder komplexen Auswirkungen einer Nutzung auf die Bodenfunktionen die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung besteht.

Gemäß § 3 Abs. 1 BBodSchV ist das Entstehen einer schädlichen Bodenveränderung i.d.R. zu besorgen, wenn die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 BBodSchV überschritten werden. In Umsetzung der Vorsorgepflicht gemäß § 7 BBodSchG i.V.m. § 3 Abs. 1 BBodSchV haben demzufolge zum Einbau vorgesehene, ortsfremde Materialien die Vorsorgewerte gemäß Anlage 1 Tabelle 1 und 2 BBodSchV für alle Parameter einzuhalten.

zu III.9.4

Zum Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG sind Versiegelungsflächen gemäß § 1 Abs. 1 BodSchAG LSA auf das technologisch erforderliche Maß zu begrenzen, z.B. durch Optimierung der Wege- und Verkehrsführung im Vorhabengebiet.

IV.6.9 Luftverkehrsrecht

Der Standort des geplanten Bauvorhabens befindet sich gemäß § 12 LuftVG außerhalb von Bau- schutzbereichen von Flugplätzen und gemäß § 18a LuftVG außerhalb von Flugsicherungsanlagen des Landes Sachsen-Anhalt.

Gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) bedarf die Genehmigung von Bauwerken, die eine Höhe von 100 m über der Erdoberfläche überschreiten, der Zustimmung der Luftfahrtbehörden. Mit einer geplanten Gesamthöhe der WKA von 266,5 m über Grund werden die in § 14 Abs. 1 und 2 LuftVG genannten Höhenbeschränkungen überschritten.

Demnach sind die die Zuständigkeit der oberen Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt berührenden zivilen luftverkehrsrechtlichen Belange betroffen und somit eine Zustimmung der Behörde zur Genehmigung erforderlich.

Für die Prüfung militärischer Flugsicherungsbelange ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftfahrtbehörde) zuständig.

Es wurde festgestellt, dass allgemeine militärische Belange nicht beeinträchtigt werden. Eine Kennzeichnung als Lufthindernis wurde durch die obere Luftfahrtbehörde geregelt.

In den gutachterlichen Stellungnahmen gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG, Az.: ST 10156-N1, -N2, -S1 und – S2 vom 07.05.2024 teilte die Deutsche Flugsicherung GmbH mit, dass sich die Standorte der geplanten WKA außerhalb des kontrollierten Luftraumes befinden. Es bestehen von Seiten der Deutschen Flugsicherung GmbH aus zivilen und militärischen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung.

Die luftverkehrsrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG wurde mit Datum vom 30.05.2024 durch die obere Luftfahrtbehörde Sachsen-Anhalt erteilt (Az.: 307.5.13.30314-49/2024).

IV.6.10 Agrarrecht

Nach § 15 LwG LSA darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der Nutzung entzogen oder in der landwirtschaftlichen Nutzung beschränkt werden. Für die Landwirtschaft geeignete und von der Landwirtschaft genutzte Böden sind zu erhalten (LEP 2010 LSA, Grundsatz 115).

Die Landwirtschaft ist für Sachsen-Anhalt ein wichtiger Wirtschaftsfaktor und sichert Arbeitsplätze im ländlichen Raum. Der Boden ist das wichtigste Produktionsmittel der Landwirtschaftsbetriebe. Nur wenn ausreichend Boden zur landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung steht, kann die Landwirtschaft ihre vielfältigen multifunktionalen Aufgaben erfüllen und die wirtschaftliche Stabilität der Betriebe gewährleistet werden (LEP 2010 LSA).

Gemäß § 7 BBodSchG ist der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück ist und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zur Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können.

IV.7 Anhörung gemäß § 1 VwVfG LSA i.V.m. § 28 VwVfG

Gemäß § 1 VwVfG LSA i.V.m. 28 VwVfG wurde der Antragstellerin mit Datum vom 27.11.2025 Gelegenheit gegeben, sich zur beabsichtigten Genehmigung gemäß § 4 BImSchG, hier: Errichtung und Betrieb von 4 WKA im WP Pollitz, zu äußern.

Von ihrem Recht zur Stellungnahme hat die Antragstellerin mit Datum vom 04.12.2025 Gebrauch gemacht. Die Anmerkungen bezogen sich auf redaktionelle Anpassungen (Schreibfehler) sowie im Entwurf des Genehmigungsbescheides formulierte Auflagenvorbehalte in Bezug auf denkmalschutz- und naturschutzrechtliche Aspekte. Nach nochmaliger Prüfung durch die entsprechenden Fachbehörden können die Auflagenvorbehalte entfallen, da mit den sonstigen in der Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sichergestellt ist.

Der Anmerkung der Antragstellerin zur Nebenbestimmung Ziffer III.10.2.1, die Formulierung „... mit einem 2 m hohen orange/roten Streifen ...“ in „... mit einem mindestens 2 m hohen orange/roten Streifen zu versehen ...“ wurde nach Rücksprache mit der oberen Luftfahrtbehörde entsprochen.

V. HINWEISE

V.1 Bauordnungsrecht

V.1.1 Die rechnerische Lebensdauer der WKA beträgt 20 Jahre.

V.1.2 Nach DIN EN 13670 werden Anforderungen an das Qualitätsmanagement gestellt, wenn Bauteile aus Beton hergestellt werden.

V.1.3 Gemäß dem Gutachten I17-SE-2023-525 Rev. 02 vom 02.08.2024 (aufgestellt von I17-Wind GmbH & Co. KG, Robert-Koch-Straße 29, 25813 Husum) ist die Standorteignung der neuen Anlagen N1, N2, S1 und S2, unter Berücksichtigung der standortspezifischen Lastrechnung, ohne Betriebsbeschränkungen nachgewiesen.

Die Überschreitungen der Turbulenzintensitäten an den Bestandsanlagen (WEA 5 bis 9, Typ eno 100-2.2 MW) wurden durch ein unabhängiges Gutachten (Nr. 3909189-2-d vom 15.01.2024, erstellt von der TÜV SÜD Industrie Service GmbH) mittels eines Vergleichs der Auslegungslasten überprüft. Die Standorteignung ist auch nach dem Zubau der neuen Anlagen weiterhin gegeben.

V.1.4 zu III.2.4

Eine dauerhafte Aufgabe der Nutzung liegt dann vor, wenn die Anlage über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwölf Monaten keinen Strom erzeugt hat oder abweichend davon, wenn der Betreiberin vor Ablauf dieses Zeitraumes erklärt, dass die Anlage dauerhaft stillgelegt ist. Die zu beseitigenden Bodenversiegelungen umfassen alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile (auch Fundamente) sowie die für die Anlage erforderliche Infrastruktur, die mit der dauerhaften Nutzungsaufgabe der Anlage auch ihren Nutzen verlieren. Die die Anlage betreffende Rückbauverpflichtung erstreckt sich auch auf Leitungen, sofern von diesen nachfolgende Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

V.2 Denkmalschutz

V.2.1 Es sind Unternehmer zu beauftragen, die eine den Zielen des Denkmalschutzgesetzes entsprechende Durchführung der Leistungen nach Ausbildung und Berufserfahrung sicherstellen. Die Ausführenden sind über die Denkmaleigenschaft zu informieren.

(§ 15 Abs. 2 DenkmSchG LSA)

V.2.2 Ansprechpartner für Belange der archäologischen Bodendenkmalpflege ist Herr Dr. Alper (Tel.: 039292 699814, Fax: 039292 699850; Email: galper@lda.stk.sachsen-anhalt.de).

(§ 5 Abs. 2 DenkmSchG LSA)

V.3 Immissionsschutz

V.3.1 Die Genehmigung der jeweiligen Anlage erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht betrieben worden ist. Die zuständige Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird. Die Stillsetzung ist der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde mitzuteilen. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

(§ 18 BImSchG)

V.3.2 Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlagen ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden.

(§ 20 BImSchG)

V.3.3 Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt ist, so sollen gemäß § 17 BImSchG durch die zuständige Überwachungsbehörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

V.3.4 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

(§ 15 Abs. 1 BImSchG)

V.3.5 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

(§ 16 Abs. 1 BImSchG)

V.3.6 Gemäß § 52 BImSchG hat die zuständige Überwachungsbehörde die erteilte Genehmigung im Sinne § 4 BImSchG regelmäßig zu überprüfen und soweit erforderlich durch nachträgliche Anordnungen nach § 17 BImSchG auf den neuesten Stand zu bringen.

V.4 Wasserrecht

V.4.1 Während der Baumaßnahme und beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die §§ 5, 62 und 63 WHG i. V. m. § 17 AwSV zu beachten. Die Anlagen müssen so beschaffen sein und so

errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.

- V.4.2 Die Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden.

(§ 62 Abs. 2 WHG)

- V.4.3 Es ist sicherzustellen, dass für die Anlagenteile, in denen wassergefährdende Stoffe verwendet werden, nur geeignete Bauprodukte im Sinne des § 63 Abs. 4 WHG verwendet werden. Die Regelungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen/allgemeinen Bauartgenehmigungen sind zu beachten und einzuhalten.

- V.4.4 Die geplanten WKA-Standorte befinden sich im Hochwassergefahrenbereich der Elbe und wurden für ein Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit bzw. für Extremereignisse ausgewiesen. Dieses Extremszenario stellt die Flächen dar, die bei einem Abfluss HQ_{200} (Hochwasserereignis, dass statistisch gesehen alle 200 Jahre zu erwarten ist) überschwemmt werden würden, wenn keine Hochwasserschutzanlagen vorhanden wären oder diese infolge des Extremereignisses total versagen würden. Nach § 5 Abs. 2 WHG (Allgemeine Sorgfaltspflichten) ist jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen.

V.5 Luftverkehrsrecht

- V.5.1 Sollten die Nebenbestimmungen unter Nr. III.10 nicht eingehalten werden, wird der Rückbau der WKA verfügt.

- V.5.2 Die Zustimmung der oberen Luftfahrtbehörde gilt nur für die unter Nr. I.1 genannten WKA-Standorte.

V.6 Agrarrecht

- V.6.1 Die überplanten Landwirtschaftsflächen werden zurzeit von landwirtschaftlichen Unternehmen bewirtschaftet. Der Zeitpunkt des Flächenentzuges ist mit den Bewirtschaftern der Flächen frühzeitig abzustimmen, um Sanktionen in der Agrarförderung für die Landwirte zu vermeiden.

- V.6.2 Wird durch den Flächenentzug in landwirtschaftliche Nutzungsrechte (Pachtrechte) eingegriffen, entstehen Ausgleichs- und Entschädigungsansprüche.

- V.6.3 Die Zuwegungen zu den WKA N 1, S 1 und S 2 zerschneiden den betreffenden landwirtschaftlichen Feldblock. Den Bewirtschaftern der landwirtschaftlichen Nutzflächen entstehen Mehraufwendungen an Arbeitserledigungskosten. Längere Anfahrtswege und höhere Rüst- und Wendezeiten steigern den Verbrauch an Betriebsmitteln und Arbeitszeit. Der Anteil an unwirtschaftlichen Vorgewende und Randflächen steigt. Das betriebswirtschaftliche Ergebnis für die Bewirtschaftung des Feldblocks wird gemindert.

- V.6.4 Die Bewirtschaftungerschwernisse sind nicht nur den Eigentümern der Flächen sondern vor allem den Bewirtschaftern durch Vereinbarungen angemessen auszugleichen.

V.7 Straßenrecht / Straßenverkehrsrecht

- V.7.1 Gemäß § 45 Abs. 6 StVO ist mindestens 14 Tage vor Baubeginn durch die bauausführenden Un-

ternehmen ein Antrag auf verkehrsregelnde Maßnahmen bei der unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Stendal zu stellen, wenn sich die Baumaßnahme auf den Straßenverkehr auswirkt (u.a. Beschilderung von Baustellzufahrten).

V.7.2 Sofern Großraumtransporte im Zusammenhang mit der Errichtung der WKA notwendig werden sollten, ist ein entsprechender Antrag beim Landesverwaltungsamt, Referat Verkehrswesen, Postfach 200 2560 in 06003 Halle/Saale zu stellen.

V.7.3 Falls durch die o.g. Maßnahme Bewohner / Eigentümer / Nutzer in der Erreichbarkeit ihrer Liegenschaften beschränkt werden, ist mit diesen eine Abstimmung notwendig bzw. sind diese zu informieren.

V.8 Landesamt für Vermessung und Geoinformation des Landes Sachsen-Anhalt

Im Bereich des Planungsgebietes befindet sich ein gesetzlich geschützter Festpunkt der Festpunktfelder Sachsen-Anhalts (§ 5 VermGeoG LSA). Unvermeidbare Veränderung oder Zerstörung dieser Festpunkte durch konkrete Baumaßnahmen sind dem LVerGeo Magdeburg, Dezernat 53 (email: nachweis.ff@sachsen-anhalt.de) rechtzeitig zu melden. Koordinaten des Festpunktes können im Dez. 53 zu Planungszwecken angefordert werden.

Weitere Informationen sind der Stellungnahme des LVerGeo vom 12.04.2024 zu entnehmen. Die Stellungnahme einschl. Anlagen kann bei der Genehmigungsbehörde, dem Landkreis Stendal, eingesehen bzw. abgefordert werden.

V.9 Zuständigkeiten

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG und i.V.m.

- der Immi-ZustVO
- den §§ 10 – 12 WG LSA
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO)
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA)
- der Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO)
- der Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO)
- § 59 Abs. 2 BauO LSA
- den §§ 1, 19 und 32 BrSchG
- dem § 18 Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA)
- dem § 8 Abs. 1 DenkmSchG LSA
- dem § 10 Ziffer 2 der Verordnung über die Zuständigkeit auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes der Anlagen folgende Behörden zuständig:

a) das Landesamt für Verbraucherschutz, Dez. 56, Gewerbeaufsicht Nord für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz

b) der Landkreis Stendal als

- Untere Immissionsschutzbehörde
- Untere Naturschutzbehörde
- Untere Forstbehörde
- Untere Wasserbehörde
- Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde

- Untere Denkmalschutzbehörde
- Behörde für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst
- Behörde für die Überwachung und Wahrnehmung der bauaufsichtspflichtigen Aufgaben und Befugnisse nach § 59 BauO LSA

c) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als obere Luftfahrtbehörde

VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerdeführer bekannt gegeben worden ist, Widerspruch beim Landkreis Stendal, Hospitalstr. 1-2 in 39576 Hansestadt Stendal, eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Feder

- Siegel -

Stefan Feder
Amtsleiter Umweltamt

Anlage 1 Verzeichnis der Antragsunterlagen

Auf folgende Antragsunterlagen wird Bezug genommen:

Kapitel	Unterlagen		Seitenzahl
<u>Band I</u>			
1	Antrag / Allgemeine Angaben		
	Verzeichnis der Antragsunterlagen	Formular 0	4
	Antrag auf Genehmigung gemäß § 4 BlmschG vom 22.02.2024		3
	Antrag vom 20.03.2024 auf Anwendung § 6 WindBG		1
	Auflistung Flurstücke		1
	Koordinatenliste		1
	Handelsregisterauszug UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & CO. KG vom 28.02.2024		2
	Handelsregisterauszug UKA Umweltgerechte Kraftanlagen Komplementär GmbH vom 28.02.2024		2
	Vollmacht für Herrn Christian Schneider vom 22.02.2024		1
	Vollmacht für Herrn Martin Bernhardt vom 22.02.2024		1
	Kurzbeschreibung		19
	Übersichtsplan M: 1:25.000 vom 20.02.2024		1
	Lageplan WEA N1 + N2 M: 1:2.000 vom 06.11.2023		1
	Lageplan WEA S1 + S2 M: 1:2.000 vom 06.11.2023		1
	Flurstücksübersicht (WEA N1+N2) M: 1:5.000 vom 20.02.2024		1
	Flurstück / Eigentümerliste (WEA N1+N2)		1
	Flurstücksübersicht (WEA S1+S2) M: 1:5.000 vom 20.02.2024		1
	Flurstück / Eigentümerliste (WEA S1+S2)		1
	Flächennutzungsplan (Entwurf) der Gemeinde Pollitz		1
	Kostenübernahmeerklärung Deutsche Flugsicherung vom 22.02.2024		1
	Datenblatt Luftfahrt		1
	Kostenübernahmeerklärung für Prüferingenieure (Statik, Brandschutz) vom 22.02.2024		1
	Kostenübernahmeerklärung für die Bekanntgabe der Prüfung nach § 5 UVPG (UVP-Vorprüfung) vom 22.02.2024		1
	Antrag auf bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung vom 22.02.2024		1
	Rückbauverpflichtung gemäß § 35 Abs. 5 BauGB vom 22.02.2024		1
	Stellungnahme vom 22.02.2024 des Vorhabenträgers zur Beteiligung privater Unternehmen		1
	Stellungnahme des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales (oberste Landesentwicklungsbehörde) vom 22.02.2024		2
2	Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb		
	Anlagenteile / Nebeneinrichtungen	Formular 2.1	1
	Nordex – Technische Beschreibung Delta4000 – N175/6.0 vom 12.05.2023		20
	Nordex – Transport, Zuwegung und Krananforderungen		42

	vom 29.06.2023		
	Nordex – Schattenwurfmodul vom 10.02.2023		8
	Nordex – Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit vom 08.02.2023		10
	Nordex – Erdungsanlage vom 03.07.2023		10
	Nordex – Kennzeichnung von Nordex-Windenergieanlagen in Deutschland vom 03.03.2023		10
	Nordex – Sichtweitenmessung vom 09.02.2023		8
3	Stoffdaten		
	Gehandhabte Stoffe	Formular 3.1a	2
	Stoffidentifikation	Formular 3.2	2
	Physikalische Stoffdaten	Formular 3.3	2
	Sicherheitstechnische Stoffdaten	Formular 3.4	3
	Sicherheitsdatenblatt Klüberplex BEM 41-141		20
	Sicherheitsdatenblatt MOBIL SHC GREASE 460 WT		14
	Sicherheitsdatenblatt Optigear Synthetic CT 320		13
	Sicherheitsdatenblatt MOBIL SHC GREASE 320 WT		15
	Sicherheitsdatenblatt Shell Omala S5 Wind 320		20
	Sicherheitsdatenblatt RENOLIN UNISYN CLP 320		11
	Sicherheitsdatenblatt Shell Tellus S4 VX 32		32
	Sicherheitsdatenblatt Klüberplex BEM 41-132		22
	Sicherheitsdatenblatt Antifrogen N		16
	Sicherheitsdatenblatt NALCO VARIDOS FSK		17
	Sicherheitsdatenblatt URETHYN XHD 2		12
	Sicherheitsdatenblatt CEPLATTYN BL WHITE		11
	Sicherheitsdatenblatt GLEITMO 585 K PLUS		12
	Sicherheitsdatenblatt GLEITMO 585 K		12
	Sicherheitsdatenblatt Shell Omala S4 GXV 150		18
	Sicherheitsdatenblatt MOBIL SHC 629		15
	Sicherheitsdatenblatt MIDEL 7131		8
	Sicherheitsdatenblatt Tribol GR SW 460-1		19
	Sicherheitsdatenblatt Klübergrease WT		20
4	Emissionen / Immissionen		
	Schalltechnischer Bericht NE-B-130014 vom 14.11.2023 (erstellt: noxt! Engineering GmbH, Malberger Straße 13, 49082 Osnabrück)		65
	Ergänzende Stellungnahme vom 17.04.2024 ((erstellt: noxt! Engineering GmbH, Malberger Straße 13, 49082 Osnabrück)		7
	Erklärung des Vorhabenträgers vom 22.02.2024 zur Anwendung des Interimsverfahrens / alternatives Verfahren		2
	Zusatzdokument zum Schalltechnischen Bericht NE-B-130014 vom 14.11.2023 (erstellt: noxt! Engineering GmbH, Malberger Straße 13, 49082 Osnabrück)		8
	Emissionsquellen	Formblatt 4.2	1
	Schattentechnischer Bericht NE-B-130014 vom 23.02.2024 (erstellt: noxt! Engineering GmbH, Malberger Straße 13, 49082 Osnabrück)		305
5	Anlagensicherheit		
	Angaben zur Störfallverordnung	Formular 5.1	1

	Nordex – Eiserkennung an Nordex-Windenergieanlagen vom 08.02.2023		8
6	Wassergefährdende Stoffe / Löschwasser		
	Anlagen zum Herstellen/Behandeln/Verwenden wassergefährdender Stoffe	Formular 6.1d	2
	Nordex – Einsatz von Flüssigkeiten und Maßnahmen gegen unfallbedingten Austritt vom 31.01.2023		10
	Nordex – Getriebeölwechsel an Nordex-Windenergieanlagen vom 08.02.2023		8
	BLAK UmWS Merkblatt Windenergieanlagen – Anhang einschl. Stellungnahme des Vorhabenträgers		20
7	Abfälle		
	Abfallart und vorgesehene Entsorgung des Abfalls	Formular 7.1	3
	Nordex – Abfallbeseitigung vom 08.02.2023		8
	Nordex – Abfälle und Betrieb der Anlage vom 08.02.2023		6
	Zertifikat Entsorgungsfachbetrieb		1
	<u>Band II</u>		
8	Abwasser		
	Erläuterung des Vorhabenträgers		1
9	Arbeitsschutz		
	Nordex – Arbeitsschutz und Sicherheit in Nordex-Windenergieanlagen vom 14.02.2023		12
	Nordex – Technische Beschreibung Befahranlage vom 25.04.2023		12
	Nordex – Flucht- und Rettungsplan vom 08.02.2023		10
10	Brandschutz		
	Brandschutzmaßnahmen	Formular 10	1
	Nordex – Grundlagen zum Brandschutz vom 13.02.2023		10
	Standortbezogenes Brandschutzkonzept vom 16.11.2023 (erstellt: Monika Tegtmeier, Eichhörnchenweg 15, 26209 Sandkrug)		33
11	Energieeffizienz / Angaben zur Wärmenutzung		entfällt
12	Angaben bei Eingriffen i.S.v. § 8 NatSchG LSA		
	Landschaftspflegerischer Begleitplan – 1. Änderung vom 22.11.2024 (erstellt: LPR Landschaftsplanung Reichhoff GmbH, Zur Großen Halle 15, 06844 Dessau-Roßlau)		108 und Anlagen
	Vertrag über die Übernahme von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 20.06./04.07.2024		11
	Landschaftspflegerischer Begleitplan 1. Anpassung vom 05.06.2025 (erstellt: LPR Landschaftsplanung Reichhoff GmbH, Zur Großen Halle 15, 06844 Dessau-Roßlau)		103
	Eingriffskarte M 1:5.000 vom 12.11.2024		1
	Erklärung vom 12.06.2025 zum Antrag auf Abweichung gem. § 45 Abs. 6 BNatSchG (Zumutbarkeitsschwelle)		1

	Brutvogeluntersuchungen von 01/2021 (erstellt: Landschaftsplanung Dr. Reichhoff, Am Vogelgesang 2a, 39124 Magdeburg)		22 und Anlagen
	Fachgutachten Fledermäuse von 02/2020 (erstellt: habitart, Forsterstraße 38, 06112 Halle/Saale)		66
	Habitatpotenzialanalyse Rotmilan, Schwarzmilan, Weißstorch von 07/2021 (erstellt: Landschaftsplanung Dr. Reichhoff, Am Vogelgesang 2a, 39124 Magdeburg)		21 und Anlagen
	Rastvogeluntersuchungen von 06/2021 (erstellt: Landschaftsplanung Dr. Reichhoff, Am Vogelgesang 2a, 39124 Magdeburg)		16 und Anlagen
	Übersichtsplan Flächenversiegelung M: 1:7.500 vom 15.04.2024		1
13	Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit Anwendung § 6 WindBG		entfällt
14	Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Betriebs- einstellung		
	Sicherstellung der Maßnahmen nach § 71 Abs. 3 BauO LSA nach der Betriebseinstellung bei Windkraftanlagen Nordex – Rückbauaufwand für Windenergieanlagen vom 20.04.2023	Formblatt 14.2	1 14
	Berechnungsbeispiel für den Rückbau einer N175/6,X mit 179 m Nabenhöhe		1
	Erklärung des Vorhabenträgers vom 22.02.2024 zu Maßnahmen zur Betriebseinstellung		2
15	Unterlagen zu den nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Entscheidungen		
	Baubeschreibung vom 22.02.2024		5
	Antrag auf Baugenehmigung vom 22.02.2024		3
	Flurstücksübersicht WEA N1 N2 M: 1:5.000 vom 20.02.2024		1
	Flurstücksübersicht WEA S1 S2 M: 1:5.000 vom 20.02.2024		1
	Amtlicher Lageplan S1 + S2 M: 1:2.000 vom 12.08.2024		1
	Amtlicher Lageplan N1 + N2 M: 1:2.000 vom 18.11.2024		1
	Nordex – Technische Beschreibung vom 12.05.2023		20
	Ansichtszeichnung Turm		
	Nordex – Fundamente Nordex N175/6.X vom 10.07.2023		6
	Nordex – Hersteller- und Rohbaukosten Nordex N175 6.X		2
	TCS1798 DiBt S vom 20.03.2023		
	Erklärung vom 12.06.2025 zu Baustelleneinrichtung und Baustraßen (Herstellungskosten)		2
	Geotechnischer Bericht Nr. 24-032-Korr01 vom 11.12.2024 (erstellt: GLU, Saalbahnstraße 27, 07743 Jena)		23 und Anlagen
	Bestätigung technische Machbarkeit Gründungsvariante WP Pollitz vom 16.09.2025		2
	Gutachten zur Standorteignung Bericht-Nr. I17-SE-2023-535 Rev. 02 vom 02.08.2024 (erstellt: I17-Wind GmbH & Co. KG, Robert-Koch-Straße 29, 25813 Husum)		36

Gutachtliche Stellungnahme Prüf-Nr. 3909189-2-d vom 15.01.2024	10
Standortbezogenes Brandschutzkonzept vom 16.11.2023 (erstellt: Monika Tegtmeier, Eichhörnchenweg 15, 26209 Sandkrug)	33
Bauvorlageberechtigung vom 06.05.2004 für Herrn Kay Wachwitz	1
Kostenübernahmeerklärung für Prüferingenieure (Statik, Brandschutz) vom 22.02.2024	1
Prüfbescheid für eine Typenprüfung – Turm und Fundamente Prüf-Nr.: 32284814-7-d Rev. 4 vom 20.02.2024	9
Prüfbescheid für eine Typenprüfung – Stahlrohrturm Prüf-Nr.: 3165854-3-d-6 Rev. 3 vom 20.10.2021	10
Bemessung Stahlrohrturm Rev. 1 vom 21.10.2019	87
EC05 Foundation load specification Rev. 1 vom 25.10.2019	13
Konstruktionszeichnung Rohrturm Delta4000 N149/5.X TS105-01 AVV 2020 M: 1:100 vom 14.12.2020	3
Nachtrag zur Turmstatik Rev. 1 vom 22.01.2021	9
Technical Report vom 15.09.2021	10
Prüfbericht für eine Typenprüfung – Ankerkorb Prüf-Nr.: 3165854-4d-7 Rev. 1 vom 20.10.2021	6
Structural analysis anchor cage Rev. 2 vom 24.10.2019	130
Konstruktionszeichnung Ankerkorb M: 1:25 vom 05.09.2019	1
Prüfbericht für eine Typenprüfung – Flachgründung Prüf-Nr.: 3228481-5-d-7 vom 15.05.2020	8
Statische Berechnung – Fundament als Flachgründung mit Auftrieb vom 06.03.2020	189
Schal- und Bewehrungspläne M: 1:50	8
Gutachtliche Stellungnahme – Lastannahmen Prüf-Nr. 3165854-10-d-1 Rev. 3 vom 29.06.2023	14
Gutachtliche Stellungnahme – Lastannahmen Prüf-Nr. 3114128-15-d-1 Rev. 18 vom 12.10.2023	26
Gutachtliche Stellungnahme – Personensicherheit, Betriebsführung und Sicherheitssystem Prüf-Nr. 2740209-8-d-2 Rev. 30 vom 14.12.2023	30
Gutachtliche Stellungnahme – Rotorblatt Prüf-Nr. 2740209-11-d-3 Rev. 9 vom 03.05.2023	21
Gutachtliche Stellungnahme – Rotorblatt Prüf-Nr. 3114113-41-d-3 vom 24.07.2020	5
Gutachtliche Stellungnahme – Maschinenbauliche Strukturen, Maschinenbauliche Komponenten Prüf-Nr. 2740209-47-d-4 Rev. 26 vom 13.12.2023	113
Gutachtliche Stellungnahme – Maschinenhaus und Nabenverkleidung Prüf-Nr. 2740209-471-d-4 Rev. 1 vom 13.12.2023	20
Gutachtliche Stellungnahme – Turmkopfflansch Prüf-Nr. 3114128-100-d-11 Rev. 3 vom 21.12.2022	6
Gutachtliche Stellungnahme – Elektrische Komponenten und Blitzschutz Prüf-Nr. 2740209-54-d-5 Rev. 14 vom 06.12.2023	55
Gutachtliche Stellungnahme – Verlängerung der Lebensdauer auf 21 bis 25 Jahre	10

Prüf-Nr. 3114128-222-d Rev. 6 vom 20.12.2023 Gutachtliche Stellungnahme – Betriebsführung und Sicherheitssystem	6
Prüf-Nr. 3459289-1-d-2 vom 30.08.2021	
Übersichtszeichnung WKA N1, verkleinerte Darstellung	1
Übersichtszeichnung WKA N2, verkleinerte Darstellung	1
Übersichtszeichnung WKA S1, verkleinerte Darstellung	1
Übersichtszeichnung WKA S2, verkleinerte Darstellung	1
Schnittzeichnung N1, M; 1:1.000 vom 06.08.2024	1
Schnittzeichnung N2, M; 1:1.000 vom 06.08.2024	1
Schnittzeichnung S1, M; 1:1.000 vom 06.08.2024	1
Schnittzeichnung S2, M; 1:1.000 vom 06.08.2024	1
Schnittzeichnung N1, M; 1:200 vom 09.08.2024	1
Schnittzeichnung N2, M; 1:200 vom 09.08.2024	1
Schnittzeichnung S1, M; 1:200 vom 09.08.2024	1
Schnittzeichnung S2, M; 1:200 vom 09.08.2024	1
Gutachtliche Stellungnahme – Bewertung der Konstruktion – Lastannahmen Prüf-Nr. 3824115-12-d-1 vom 20.11.2023	10
Gutachtliche Stellungnahme – Evaluierung der Konstruktion - Lastannahmen Prüf-Nr. 3824115-10-d-1 vom 26.03.2024	14
Prüfbericht für eine Typenprüfung – Prüfung der Standicherheit – Hybridturm Bericht Nr. 3824115-112-d-6 Rev. 1 vom 13.05.2024	15
Prüfbericht für eine Typenprüfung – Prüfung der Standicherheit – Gründung Bericht Nr. 3824115-122-d-7 Rev. 1 vom 13.05.2024	8
Prüfbericht für eine Typenprüfung – Turm und Fundamente Bericht Nr. 3824115-162-d Rev. 1 vom 16.05.2024	7

Anlage 2 Rechtsquellenverzeichnis

Sofern in diesem Bescheid nicht explizit dargestellt, gelten für in der Kurzform zitierte Rechtsvorschriften die folgenden vollständigen Zitate und aktuellen Fundstellen:

AbfZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht vom 6. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2017 (GVBl. LSA S. 105)
AllGO LSA	Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Oktober 2012 (GVBl. LSA S. 336), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. Oktober 2025 (GVBl. LSA S. 748, 763)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
ArbSch-ZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht des Landes Sachsen-Anhalt vom 2. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 27.3.2024 I Nr. 109
ASR A1.5/1,2	Technische Regeln für Arbeitsstätten – Fußböden vom 28. Februar 2013 (GMBI S. 348), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 2. Mai 2018 (GMBI S. 471)
ASR A1.8	Technische Regeln für Arbeitsstätten – Verkehrswege vom 20. November 2012 (GMBI S. 1210), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 2. Mai 2018 (GMBI S. 473)
ASR A2.1	Technische Regeln für Arbeitsstätten – Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen vom 20. November 2012 (GMBI S. 1220), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 2. Mai 2018 (GMBI S. 473)
ASR A2.2	Technische Regeln für Arbeitsstätten – Maßnahmen gegen Brände vom 20. November 2012 (GMBI S. 1225 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2018 (GMBI S. 446)
ASR A2.3	Technische Regeln für Arbeitsstätten – Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan, Ausgabe August 2007 (GMBI S. 902), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 15. Dezember 2016 (GMBI 2017 S. 8)
ASR A3.4	Technische Regeln für Arbeitsstätten – Beleuchtung vom 29. April 2011 (GMBI S. 303), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 10. April 2014 (GMBI S. 287)
ASR A4.3	Technische Regeln für Arbeitsstätten – Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe vom 15. Dezember 2010 (GMBI S. 1764), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 2. Mai 2018 (GMBI S. 475)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.

Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257)

- AwSV** Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), geändert durch Art. 256 Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- BauGVO** Baugebührenverordnung vom 4. Mai 2006 (GVBl. LSA S. 315), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. September 2024 (GVBl. LSA S. 238)
- BauNVO** Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 3.7.2023 I Nr. 176
- BauO LSA** Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2024 (GVBl. LSA S. 150)
- BaustellV** Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 19.12.2022; 2023 I Nr.
- BauVorIVO** Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung) vom 8. Juni 2006 (GVBl. LSA S. 351), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 2021 (GVBl. LSA S. 489)
- BBodSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 25.2.2021 I 306
- BBodSchV** Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)
- BetrSichV** Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 27.7.2021 I 3146
- BewG** Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387)
- BGB** Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909, 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 163)
- BImSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
- BLAK UmwS** Bund-/Länder-Arbeitskreis Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Merkblatt Windenergieanlagen, Stand: 6.05.2023
- 4. BImSchV** Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der

	Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
BodSchAG LSA	Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz vom 2. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946)
BrSchG	Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108)
DenkmSchG	Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368, 1992 S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)
DWA-A 786	Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS 786) – Ausführung von Dichtflächen, Oktober 2020
Erl. MLU	Führung des Naturschutzverzeichnisses gemäß § 42 Abs. 2 NatSchG LSA vom 15.08.2005 (unveröffentlicht)
FStrG	Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 22.12.2023 I Nr. 409
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Art. 2 V v. 21.7.2021 I 3115
Gem. RdErl. 42.2-22301/3	Umsetzung der §§ 18 bis 28 des NatSchG LSA und Sicherung des nachhaltigen Erfolgs der durchgeführten Maßnahmen (Gem. RdErl. MLU, MI, MW und MVB vom 27.07.2005 – MBl. Nr. 34/2005 S. 498 – 500)
Gem. RdErl. 42.2-22302/2	Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt) (Gem. RdErl. MLU, MBV, MI und MW vom 16.11.2004 – MBl. Nr. 53/2004 S. 485 – 697)
GewAbfV	Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Art. 3 V v. 28.4.2022 I 700
Immi-ZustVO	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 8. Oktober 2015 (GVBl. LSA S. 518), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 430)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 2.3.2023 I Nr. 56

LEntwG LSA	Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2024 (GVBl. LSA S. 23)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327)
LwG LSA	Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt vom 28. Oktober 1997 (GVBl. LSA S. 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 567)
MeAnIG	Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse an Meliorationsanlagen (Meliorationsanlagengesetz) vom 21.09.1994 BGBl. I S. 2538, 2550, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2450)
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Art. 5 V v. 28.4.2022 I 700
NatSchG LSA	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 27/2010, S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Oktober 2025 (GVBl. LSA S. 748, 762)
ProdSG	Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz) vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179, 2012 I S. 131), geändert durch Art. 2 G v. 27.7.2021 I 3146
9. ProdSV	Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704), zuletzt geändert durch Art. 23 G v. 27.7.2021 I 3146
PSA-BV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit vom 4. Dezember 1996 (BGBl. I Nr. 63 vom 10.12.1996 S. 1841)
REP Altmark	Regionaler Entwicklungsplan Altmark – 2. Änderung der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ vom 29.11.2017, genehmigt am 04.09.2018 vom Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Sachsen-Anhalt
ROG	Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
StrG LSA	Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2023 (GVBl. LSA S. 178)
StrVO LSA	Verordnung zur Durchführung straßenrechtlicher Vorschriften für das Land Sachsen-Anhalt vom 18. März 1994 (GVBl. LSA S. 493, 1995 S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 2012 (GVBl. LSA S. 122)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI S. 503)
TAnlVO	Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht vom 29. Mai 2006 (GVBl. LSA S. 337), zuletzt geändert durch

	Verordnung vom 25. November 2014 (GVBl. LSA S. 475)
TRBS 2121	Technische Regeln für Betriebssicherheit 2121
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328)
VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA Nr. 16/1991), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2022 (GVBl. LSA S. 384)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz Land Sachsen-Anhalt vom 18.11.2005 (GVBl. LSA Nr. 61/2005 S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Februar 2023 (GVBl. LSA S. 50)
WindBG	Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Oktober 2025 (GVBl. LSA S. 748)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
ZustVO GewAIR	Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissions-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 14. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 636), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 988)

Dipl.-Ing. Jörg-Peter Rewinkel - Magdeburg

Prüfingenieur für Baustatik in den Fachrichtungen: Massivbau und Metallbau



Humboldtstraße 6
39112 Magdeburg
Telefon +49 391 7 34 87 25
Telefax +49 391 7 34 87 26

Prüfbericht zur Prüfung des Stand sicherheitsnachweises

Yorkstraße 15
39576 Stendal
Telefon +49 3931 69 72 0
Telefax +49 3931 69 72 20

Prüfbericht Nr. 1	 Ausfertigung	Prüf-Nr.: R072 / 25
-------------------	--	---------------------

1. Ausführung der Prüfung im Auftrag

Auftraggeber: Landkreis Stendal, Der Landrat
Bauordnungsamt
Arnimer Straße 1-4
39576 Stendal

Datum des Auftrages: 14.05.2025 Aktenzeichen: 63/003/2024-01323

Prüfauftragsumfang:

- Tarifstelle 6.11: Anpassung Standsicherheitsnachweise bei Vorlage einer Typenprüfung
- Tarifstelle 5.2: Überwachung der Bauausführung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 BauO LSA)

2. Bauherr

Bauherr: UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG
Dr.-Eberle-Platz 1
01662 Meißen

Telefon: -

3. Bauvorhaben

genaue Bezeichnung: Errichtung und Betrieb von 4 WKA im Vorranggebiet XXVII
"Pollitz", Groß Garz, Aland

Gebäudeklasse: Sonderbau

4. Grundstück

Straße, Hausnummer:

PLZ, Gemarkung: Aland, Gemarkungen Groß Garz, Pollitz

Flur: 3 Flurstücke: 189/8, 189/9, 17, 28

5. Entwurfsverfasser

Ersteller: Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG
Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen

Telefon: -

6. Ersteller des Standsicherheitsnachweises

Ersteller: Nordex Energy SE & Co. KG
Langenhorner Chaussee 600, 22419 Hamburg

Telefon: -



Dipl.-Ing. Jörg-Peter Rewinkel - Magdeburg

Prüfingenieur für Baustatik in den Fachrichtungen: Massivbau und Metallbau

Prüfbericht Nr. 1

II. Ausfertigung

Prüf-Nr.: R072 / 25

10. Maßgebende Baustoffe

Für die Spannbetonsektionen (Fertigteile)

Segment 1 bis 6:	C80/95
Übergangsstück und Vergussmörtel:	C100/115
Vergußmörtel (Fugen):	C90/105
Betonstahl in Stäben:	B500B
Spannsystem:	System SUSPA Wire-EX 78, Spannstahldrähte Y1770C

Für die Stahlsektionen

Sektionen 1 bis 2:	S355
Schraubengarnituren: Flansche:	M42-10.9, M64-10.9
Ringflansche	S355

für die Gründungselemente
(Kreisfundament Ø 29,10 m – unter Auftrieb)

Beton für Fundament:	C40/50
Beton für obere und untere Platte:	C35/45
Betonstahl:	B500B
Vergußmörtel:	≥ C70/85

11. Baugrund

Es liegt ein Geotechnischer Bericht für die geplanten Windenergieanlagen vor. Die Erkundung des Baugrundes wurde von der GLU GmbH Jena, Saalbahnhofstraße 27, 07743 Jena durchgeführt und in dem Gutachten Nr. 24-032-Korr01 vom 11.12.2024 dokumentiert.

In der Typenspezifikation des Turmes sind einzuhaltende bodenmechanische Mindestwerte (Drehfedersteifigkeiten) angegeben, die nachfolgend zusammengefasst werden.

erforderliche Drehfedersteifigkeiten:

$$k_{\varphi, \text{stat}} \geq 52 \text{ GNm/rad} \quad k_{\varphi, \text{dyn}} \geq 260,0 \text{ GNm/rad}$$

An den Standorten der Windenergieanlagen sind gemäß Baugrundgutachten, die erforderlichen Drehfedersteifigkeiten und zulässigen Setzungsdifferenzen eingehalten.

12. Grundwasserverhältnisse

Der Nachweisführung wurde ein Bemessungs-Grundwasserstand bis zur Geländeoberkante zugrunde gelegt.

Gemäß dem Geotechnischen Bericht Nr. 24-032-Korr01 vom 11.12.2024 befindet sich der Windpark in einem ausgewiesenen Hochwassergebiet. Als maximaler Bemessungswasserstand soll daher ≥ 4,00 m über OK Gelände (+23,00 m ü. NHN) angenommen werden.

Die Wahl der ergänzenden Auftriebsicherung der Gründung muss noch in Zusammenarbeit mit dem Baugrundgutachter erfolgen.



Dipl.-Ing. Jörg-Peter Rewinkel - Magdeburg

Prüfingenieur für Baustatik in den Fachrichtungen: Massivbau und Metallbau

Prüfbericht Nr. 1	 . Ausfertigung	Prüf-Nr.: R072 / 25
-------------------	--	---------------------

13. Baukonstruktion und Lastannahmen

13.1. Baukonstruktion

Im Windpark Pöllitz ist die Errichtung vier weiterer Windkraftanlagen geplant.

Der Turm vom Typ TCS179N-00 für die Windenergieanlage vom Typ Nordex N175/6.X (6 MW, NH 179 m) wird als Hybridturm hergestellt.

Der Betonteil des Bauwerks besteht aus sieben Sektionen, der Stahlteil aus zwei Sektionen.

Die Vertikalfugen der oberen Sektion werden mittels liegend angeordneter Bewehrungsschlaufen gestoßen. Die Fugen werden nachträglich mit Mörtel verfüllt.

Die übrigen Betonsektionen sind über mittig angeordnete Schwalbenschwanzverbindungen miteinander verbunden. Diese Fugen werden ebenfalls nachträglich mit Vergussmörtel verfüllt.

Die horizontalen Fugen werden mit einreihiger Anschlussbewehrung und Mörtel vergossen.

Im Bereich der Vertikal- und Horizontalfugen weist die Turmwand eine erhöhte Dicke auf.

Der Betonschaft wird mit externen, im Inneren liegenden Spanngliedern vorgespannt.

Die Spannglieder verlaufen vom obersten Segment (Übergangsstück) bis zur Verankerung über dem der Fundamentoberkante. Die Verankerung im Beton erfolgt mittels Einbauteile und Ankerstangen.

Die Gründung des Hybridturms erfolgt auf einem kreisrunden Stahlbetonfundament mit einem Außendurchmesser von circa 29,10 m. Bis zum Durchmesser von 13,75 m hat das Fundament einschließlich Sockel eine annähernd gleiche Höhe von circa 3,75 m. Danach verspringt die Gründungshöhe auf 2,10 m und wird dann linear bis zur Außenkante auf eine Höhe von 0,45 m verdünnt. Die Oberkante des Sockels liegt circa an der Oberkante des Geländes an. Die Erdüberschüttung hat mindestens eine Wichte von 18,0 kN/m³ und eine Höhe von 1,450 m im Bereich des Sockels. Am Fundamentrand beträgt die Höhe der Überschüttung circa 3,10 m. Die Erdauflast wurde bei den Berechnungen berücksichtigt und darf nicht entfernt werden.

Die Unterkante des Gründungskörpers liegt bei circa 3,50 m unter Geländeoberkante.

Es sind zusätzliche Maßnahmen zur Sicherstellung der Auftriebsicherheit erforderlich. Diese sind noch festzulegen.

13.2. Lastannahmen

Eigengewicht gemäß DIN EN 1991-1-1:2010-12 und nach Herstellerangaben

Windlasten gemäß DIN EN 1991-1-4:2010-12 und DIBt-Richtlinie 2012

Windklasse S, Geländekategorie S



Dipl.-Ing. Jörg-Peter Rewinkel - Magdeburg

Prüfingenieur für Baustatik in den Fachrichtungen: Massivbau und Metallbau

Prüfbericht Nr. 1	 Ausfertigung	Prüf-Nr.: R072 / 25
-------------------	--	---------------------

14. Prüfbemerkungen

- 14.1. Die Prüfung der Unterlagen erfolgt in Bezug auf die Anpassung der Standsicherheitsnachweise auf die örtlichen Gegebenheiten.
- 14.2. Der Prüfbescheid für eine Typenprüfung (3824115-162-d Rev. 1 vom 16.05.2024) bestätigt die Richtigkeit der getroffenen Lastannahmen für die Turm- und Fundamentberechnung.
- 14.3. Die vorliegenden Unterlagen wurden im Sinne einer örtlichen Anpassung der Standsicherheitsnachweise auf Plausibilität und Vollständigkeit überprüft:
- 14.4. Treten Änderungen in konstruktiver Hinsicht, in der Wahl der Bauprodukte oder sonstige Abweichungen ein, so ist der Standsicherheitsnachweis entsprechend zu ändern oder zu ergänzen und erneut zur Prüfung vorzulegen.

15. Prüfergebnis

- 15.1. Die rechnerische Lebensdauer der Windenergieanlage beträgt 20 Jahre.
- 15.2. Die statischen Nachweise der Anschlusspunkte von Turmeinbauten (Arbeitsbühnen, Leitern, Befahreinrichtungen etc.) an den Türmen gehören nicht zum Inhalt der Typenprüfung (3824115-112-d-6 Rev. 1 vom 13.05.2024). Diese Nachweise sind noch zur Prüfung oder es ist ein typengeprüfter Bericht zu Einsicht vorzulegen.
- 15.3. Für die Ausführung von Schweißarbeiten ist vom Herstellungs- und Montagebetrieb eine Bescheinigung über die Eignung des Betriebs über ein Schweißzertifikat nach DIN EN 1090-1 für die Ausführungsklasse EXC3 vorzulegen.
- 15.4. Auf einen ausreichenden und dauerhaften Korrosionsschutz des Stahlrohrturmes ist zu achten und regelmäßig zu kontrollieren.
- 15.5. Gemäß dem Gutachten I17-SE-2023-525 Rev. 02 vom 02.08.2024 (aufgestellt von I17-Wind GmbH & Co. KG, Robert-Koch-Straße 29, 25813 Husum) ist die Standorteignung der neuen Anlagen N1, N2, S1 und S2, unter Berücksichtigung der standortspezifischen Lastrechnung, ohne Betriebsbeschränkungen nachgewiesen.
Die Überschreitungen der Turbulenzintensitäten an den Bestandsanlagen (WEA 5 bis 9, Typ eno 100-2.2 MW) wurden durch ein unabhängiges Gutachten (Nr. 3909189-2-d vom 15.01.2024, erstellt von der TÜV SÜD Industrie Service GmbH) mittels eines Vergleichs der Auslegungslasten überprüft. Die Standorteignung ist auch nach dem Zubau der neuen Anlagen weiterhin gegeben.
- 15.6. Die Ausführung hat gemäß dem Prüfbescheid zur Typenprüfung (wie unter Punkt 7 angegeben) zu erfolgen. Die Einhaltung ist nach Fertigstellung durch Fachunternehmer- bzw. Konformitätserklärungen zu bestätigen.
- 15.7. Nach Beendigung der Ausschachtungsarbeiten sowie der vorgenannten Maßnahmen ist dem Prüfenieur eine Erklärung des Bodengutachters vorzulegen, in der bescheinigt wird, dass die in der statischen Berechnung angenommenen Bodenkennwerte (Bodenpressungen, erforderliche Drehsteifigkeiten etc.) nach Vergleich mit den örtlich angetroffenen Baugrundverhältnissen beziehungsweise den Maßnahmen zur Baugrundverbesserung zulässig sind. Gegebenenfalls können weitere Maßnahmen zur Baugrundverbesserung erforderlich werden.
- 15.8. Laut Baugrundgutachten wurde an den vorgesehenen Standorten der Windenergieanlagen betonangreifendes Grundwasser festgestellt. Der Beton ist daher der Expositionsklasse XA1 zuzuordnen.



Dipl.-Ing. Jörg-Peter Rewinkel - Magdeburg

Prüfingenieur für Baustatik in den Fachrichtungen: Massivbau und Metallbau

Prüfbericht Nr. 1	II. Ausfertigung	Prüf-Nr.: R072 / 25
-------------------	------------------	---------------------

- 15.9.** Der Windpark befindet sich in einem ausgewiesenen Hochwassergebiet. Überflutungen mit Wasserständen bis zu +4,00 m über Geländeoberkante (+23,00 m ü. NHN) können nicht ausgeschlossen werden. Diese Gegebenheit ist bei der Wahl und Auslegung der ergänzenden Maßnahmen zur Auftriebsicherung zwingend zu berücksichtigen. Gemäß dem Geotechnischen Bericht Nr. 24-032_Korr01 werden zwei mögliche Gründungsvarianten vorgeschlagen. Welche der Varianten zur Ausführung kommt, ist noch abschließend festzulegen.
Das Fundament ist mit Blick auf die potenzielle Auftriebssituation für einen Bemessungswasserstand von +23,00 m ü. NHN auszulegen.
Die hierfür erforderlichen statischen Nachweise und Ausführungszeichnungen sind noch zur Prüfung einzureichen.
- 15.10.** Während der Herstellung des Spannbetonturmes ist die Bauausführung und der Einbau der Spannglieder lückenlos im Rahmen der Eigenüberwachung der ausführenden Firma zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- 15.11.** Bei der Herstellung der Betonfertigteile sind die Bestimmungen der DIN EN 13369:2018-09 zu beachten. Die Anforderung an Personal, Unternehmen und Baustelle sowie an die Güte der Baustoffe gemäß DIN EN 13670:2011-03 sind zu beachten.
- 15.12.** Nach DIN EN 13670 werden Anforderungen an das Qualitätsmanagement gestellt, wenn Bauteile aus Beton hergestellt werden.
- 15.13.** Der Beton für das Fundament wird nach DIN 1045-3 NA.6 Tabelle NA.1 in die Überwachungsklasse 2 eingestuft. Dies umfasst eine interne systematische, regelmäßige Überwachung mit festgelegten Abläufen die vom Ausführenden der Arbeiten selbst ausgeführt werden kann (interne systematische Überwachung).
- 15.14.** Nach Beendigung der überwachungspflichtigen Betonarbeiten (Beton der Überwachungsklasse 2) sind die Ergebnisse aller Druckfestigkeitsprüfungen nach Anhang NB dem Prüfingenieur und der fremdüberwachenden Stelle nach Anhang ND zu übergeben.
- 15.15.** Das Bauunternehmen muss den Nachweis erbringen, dass es über Fachkräfte mit besonderer Sachkunde und Erfahrung sowie über die gerätemäßige Ausstattung für einen ordnungsgemäßen Einbau des Betons der Überwachungsklassen 2 verfügt. Das Bauunternehmen hat die Angaben nach DIN 1045-3 ND.1 (2) der Überwachungsstelle schriftlich mitzuteilen.
- 15.16.** Es wird empfohlen, die Baugenehmigung erst nach Klärung der vorgenannten Punkte 15.9. zu erteilen.



Dipl.-Ing. Jörg-Peter Rewinkel - Magdeburg

Prüfingenieur für Baustatik in den Fachrichtungen: Massivbau und Metallbau

Prüfbericht Nr. 1	II . Ausfertigung	Prüf-Nr.: R072 / 25
--------------------------	--------------------------	----------------------------

Die Prüfung der Unterlagen wird fortgesetzt nach Vorlage folgender Unterlagen:

- Statische Nachweise Anschlusspunkte der Turmeinbauten (Punkt 15.2.)
- Schriftliche Bescheinigung zu den Punkten 15.3., 15.6. und 15.7.
- Ergänzende Statische Nachweise (Punkt 15.9.)
- Ausführungszeichnungen (Punkt 15.9.)

Die Prüfung wird fortgesetzt mit der Bauüberwachung.

16. Unterschrift

Ich versichere, dass ich die baulichen Bestimmungen, insbesondere der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt und die Verordnung über Prüfingenieure und Prüfsachverständige, beachtet habe.

Magdeburg, den 07.07.2025

Unterschrift des Prüfingenieurs

Dipl.-Ing. (FH) Janine Claßen
Mitarbeiter des Prüfingenieurs

Landesverwaltungsamt
Referat 307
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Veröffentlichung von Luftfahrthindernissen
(endgültige Veröffentlichungsdaten für jedes einzelne Bauwerk)

Az. Referat 307: 307.5.3.30314-49/2024

1. DFS-Bearbeitungsnummer: **OZ/AF-ST 10156-N1** (N1, N2, S1 und S2 am Ende)

2. Name des Standortes: (Ort; Gemarkung, Straße oder Flur):

3. Art des Hindernisses:

4. Geographische Standortkoordinaten [Grad, Minute, Sekunde - Nord u. Ost mit Angabe des Bezugsellipsoiden (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen, keine Gauß-Krüger (Rechts-, Hochwerte)):

5. Höhenangaben zum Luftfahrthindernis

- Höhe (Standort) über NN in m:

- Höhe über Grund in m:
(Gesamthöhe des Bauwerks)

6. Art der Tages- und Nachtkennzeichnung (Beschreibung)*:

7. Baubeginn:

8. Fertigstellung:

9. Adresse des Betreibers:

10. Ansprechpartner mit Tel.-Nr. der Stelle, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung verantwortlich ist:

* Die Ausführungen zu Pkt. 6 sind technisch zu erläutern.